



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH
auf Akkreditierung des
Bachelor-Studiengangs "Neurorehabilitation" (a. ausbildungsintegrierendes
Modell, b. Teilzeitmodell) und des
konsekutiven Master-Studiengangs "Neurorehabilitation (Teilzeitmodell)
(Bachelor of Science)**

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Einleitung	3
2. Allgemeines	4
3. Fachlich-inhaltliche Aspekte	
3.1 Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen	8
3.2 Modularisierung des Studiengangs	12
3.3 Bildungsziele des Studiengangs	19
3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen	22
3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	23
3.6 Qualitätssicherung	25
4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung	
4.1 Lehrende	28
4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung	30
5. Institutionelles Umfeld	32
6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung	33
7. Beschluss der Akkreditierungskommission	59

Der vorliegende Bericht ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der antragstellenden Hochschule bzw. der Geschäftsstelle der AHPGS ist nicht gestattet.

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

1. Einleitung

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 – in der jeweils gültigen Fassung verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachter und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der AHPGS orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (beschlossen am 08.12.2009 i .d. F. v. 10.12.2010; Drs. AR 85/2010) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

- Antragstellung durch die Hochschule
Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung (siehe 2.- 5.), die von der Hochschule geprüft und frei gegeben und nach der Freigabe zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtern zur Verfügung gestellt wird.
- Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)
Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung des Studiengangskonzeptes, der Bildungsziele des Studiengangs, der

konzeptionellen Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, des Prüfungssystems, der Durchführbarkeit des Studiengangs, der Systemsteuerung durch die Hochschule, der Formen von Transparenzherstellung und Dokumentation sowie der Qualitätssicherung. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 6.), der zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 7.) dient.

- **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**
Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf der Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung, dem abgestimmten Gutachtervotum der Vor-Ort-Begutachtung sowie unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. nachgereichten Unterlagen.

2. Allgemeines

Der Antrag der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH auf Akkreditierung des Bachelor-Studienganges "Neurorehabilitation" (a. ausbildungsintegrierendes Modell, b. Teilzeitmodell) und des konsekutiven (*siehe dazu AOF 2*) Master-Studiengangs "Neurorehabilitation" (Teilzeitmodell) wurde am 16.05.2011 in elektronischer und in schriftlicher Form eingereicht.

Der Akkreditierungsvertrag zwischen der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH und der AHPGS wurde am 12.05.2011 unterzeichnet.

Am 16.05.2011 wurden folgende Antragsunterlagen eingereicht:

- **Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studienganges "Neurorehabilitation"** (a. ausbildungsintegrierendes Modell, b. Teilzeitmodell) mit Lehrverflechtungsmatrix,
- Anlage 1B: Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges "Neurorehabilitation" (a. ausbildungsintegrierendes Modell, b. Teilzeitmodell),
- Anlage 2B: Modulübersicht (a. ausbildungsintegrierendes Modell, b. Teilzeitmodell),
Anlage 3B: Studienverlaufsplan (Teilzeitmodell),
Anlage 4B: Ordnungen (a. Rahmenprüfungsordnung Bachelor-Studiengänge, b. Einstufungsprüfungsordnung, c. Prüfungsordnung für die beiden Varianten des Bachelor-Studiengangs "Neurorehabilitation" d., Zulassungs- und Auswahlordnung Bachelor-Studiengänge, e. Studienordnung für die beiden Varianten des Bachelor-Studiengangs "Neurorehabilitation",
- Anlage 5B: Rechtsprüfung der Prüfungsordnung,
- Anlage 6B: Diploma Supplement (deutsch / englisch),
- Anlage 7B: Information zur "Genderthematik",
- Anlage 8B: Lehrverflechtungsmatrix Bachelor "Neurorehabilitation",
- Anlage 9B: Drei Kooperationabsichtserklärungen,
- Anlage 10B: Förmliche Erklärung der Fachhochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung in Gera, Karlsruhe und Heidelberg.

Am 14.07.2011 hat die AHPGS der SRH Fachhochschule Gera per E-Mail "offene Fragen" (*OF*) bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung übermittelt. Die offenen Fragen wurden von der Fachhochschule am 29.07.2011 beantwortet (*AOF*). Am 29.07.2011 hat die Fachhochschule einige Unterlagen ersetzt (*siehe oben*) und weitere ergänzende Unterlagen eingereicht:

- Anlage 11B: Überarbeitete Version von Modul 18 Bachelor-Arbeit,
- Anlage 12B: Modulübersicht/Studienverlauf BA "Neurorehabilitation" ausbildungsintegrierendes Modell mit Anteilen Präsenz- und Selbststudium,

- Anlage 13B: Zeitstruktur des Präsenzstudiums,
- Anlage 14B: Erklärung über Kooperationsverträge der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera (24.11.2011) und Muster einer Kooperationsvereinbarung,
- Anlage 15B: Aktualisierte Modulübersichten Bachelor

- **Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studienganges "Neurorehabilitation"** (Teilzeitmodell) mit Lehrverflechtungsmatrix,
- Anlage 1M: Modulhandbuch des konsekutiven Master-Studienganges "Neurorehabilitation" (Teilzeitmodell),
- Anlage 2M: Modulübersicht (Teilzeitmodell),
- Anlage 3M: Studienverlaufsplan (Teilzeitmodell),
- Anlage 4M: Ordnungen (a. Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Neurorehabilitation" b. Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Neurorehabilitation",
- Anlage 5M: Rechtsprüfung der Prüfungsordnung,
- Anlage 6M: Diploma Supplement (deutsch / englisch),
- Anlage 7M: Information zur "Genderthematik",
- Anlage 8M: Lehrverflechtungsmatrix konsekutiver Master "Neurorehabilitation",
- Anlage 9M: Drei Kooperationsabsichtserklärungen,
- Anlage 10M: Förmliche Erklärung der Fachhochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung in Gera, Karlsruhe und Heidelberg.

Am 14.07.2011 hat die AHPGS der SRH Fachhochschule Gera per E-Mail "offene Fragen" (*OF*) bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung übermittelt. Die offenen Fragen wurden von der Fachhochschule am 29.07.2011 beantwortet (*AOF*). Am 29.07.2011 hat die Fachhochschule einige Unterlagen ersetzt (*siehe oben*) und weitere ergänzende Unterlagen eingereicht:

- Anlage 11M: Überarbeitete Version von Modul 12 Master-Abschlussmodul,

- Anlage 12M: Modulübersicht/Studienverlauf konsekutiver Master "Neurorehabilitation" Teilzeitmodell mit Anteilen Präsenz- und Selbststudium,
- Anlage 13M: Zeitstruktur des Präsenzstudiums.

Am 22.11.2011 hat die AHPGS der Fachhochschule die zusammenfassende Darstellung mit der Bitte um Beantwortung einiger noch offener Fragen und Freigabe zugeschickt. Am 24.11.2011 ist die zusammenfassende Darstellung von der Fachhochschule frei gegeben worden. Folgende ergänzende Unterlagen wurden nachgereicht (*siehe zum Teil auch Auflistung zuvor*):

- Antworten auf die offen Fragen vom 22.11.2011 (AOF 2)
- Anlage: Integrationsrichtlinie vom 23.11.2011,
- Anlage: Konzept zur Qualitätssicherung.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf Grundlage der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. v. 10.12.2010; Drs. AR 85/2010).

Am 06.12.2011 fand die Vor-Ort-Begutachtung statt. Der Antrag, die ergänzenden Erläuterungen sowie das Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung bilden die Grundlage für den Akkreditierungsbericht.

Die AHPGS hat den Antrag der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera auf erstmalige Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs "Neurorehabilitation" auf Empfehlung der Gutachter und der Akkreditierungskommission positiv beschieden und spricht die erstmalige Akkreditierung mit Auflagen für die Dauer von fünf Jahren bis zum 30.09.2017 aus.

Das Akkreditierungsverfahren für den Bachelor-Studiengang "Neurorehabilitation" wird bezugnehmend auf die Drucksache der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Drs. AR 85/2010 i.d.F. vom 10.12.2010): "Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" Punkt 3.1.4 und 3.4 für 18 Monate ausgesetzt.

3. Fachlich-inhaltliche Aspekte

3.1 Struktur der Studiengänge und fachlich-inhaltliche Anforderungen

Die im Jahr 2006 gegründete SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH ist eine staatlich anerkannte private Fachhochschule mit Sitz in Gera (Thüringen). Die zwei zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge werden ausschließlich am Hauptsitz der Fachhochschule in Gera angeboten.

Der **Bachelor-Studiengang "Neurorehabilitation"** wird a. als ausbildungsintegrierendes Modell und b. als Teilzeitmodell angeboten.

Das **ausbildungsintegrierende Bachelor-Modell** ist ein auf neun (ohne "Ausbildung" sieben) Semester Regelstudienzeit angelegtes Studium, in dem eine Physiotherapie- oder Ergotherapieausbildung und ein Studium verknüpft werden. Im Studium werden insgesamt 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben (*siehe Antrag*). Das Studium ist strukturell wie folgt konzipiert: Das Studium an der Fachhochschule beginnt mit Beginn des 2. Ausbildungsjahres in der Berufsausbildung Physiotherapie oder Ergotherapie. Das ausbildungsbegleitende Studium erstreckt sich über vier Semester (3 - 6 Semester), die parallel zur Ausbildung absolviert werden. Pro Studienhalbjahr können 7,5 ECTS erworben werden. Danach folgt ein Vollzeitstudium mit jeweils 30 ECTS im Umfang von drei Semestern. Studierende im ausbildungsintegrierenden Modell haben die Möglichkeit, bis zu 40 ECTS durch eine erfolgreich absolvierte Einstufungsprüfung (*siehe Einstufungsprüfungsordnung Anlage 4Bb*) und 20 ECTS durch die Anerkennung des Praxissemesters nachzuweisen und damit die Zugangsberechtigung für den zweiten Studienabschnitt (ab Modul M7) zu erwerben. Die ersten beiden "Semester", die das erste Ausbildungsjahr der Physiotherapie- bzw Ergotherapieausbildung meinen, werden ausschließlich durch an der Berufsfachschule Lehrende durchgeführt, die Module der vier Semester, die parallel zur Berufsausbildung bzw. ausbildungsbegleitend angeboten werden, werden ausschließlich von hauptamtlichem Lehrpersonal der Fachhochschule durchgeführt (*siehe Anlage 4Bc, § 2 und Anlage 2B*). Eine Liste der schulischen Kooperationspartner liegt vor, ebenso ein Muster des Kooperationsvertrags (*siehe Anlage 14B und AOF 2*).

Das **Teilzeitmodell** des Bachelor-Studiengangs ist wie folgt strukturiert: Aufbauend auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder versetzt an eine Berufsausbildung im Bereich der Physio- oder Ergotherapie werden in berufsbegleitender Form formal neun Semester studiert, die sich durch Anerkennung des Praxissemesters zusammen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Einstufungsprüfung (erster Studienabschnitt: Gesamtumfang 60 ECTS) auf sechs Semester reduzieren lassen (Einstieg in das vierte Semester). Der erste Studienabschnitt beinhaltet die berufsspezifischen Handlungskompetenzen, die sich im Wesentlichen in den Lehrinhalten der berufsfachschulischen Ausbildung in Physiotherapie abbilden (Umfang: 40 ECTS; hinzu kommt die Anerkennung des Praxissemesters im Umfang von 20 ECTS). Studierende müssen eine Einstufungsprüfung erfolgreich ablegen um zum zweiten Studienabschnitt zugelassen zu werden. Ein Studienbeginn mit dem ersten Semester wird nicht angeboten (siehe AOF). Die Berufstätigkeit während des Studiums sollte nach der Empfehlung der Fachhochschule ca. 50% der Normalarbeitszeit nicht überschreiten (*siehe Anlage 4Be*).

Der **konsekutive Master-Studiengang "Neurorehabilitation"** ist ein sechs Semester umfassender Teilzeitstudiengang, in dem insgesamt 120 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Das Studium umfasst vier theoretische Studiensemester (a 19 ECTS), das berufspraktische Studiensemester (i.d.R. das 5 Fachsemester, 22 ECTS) und das Semester für die Masterarbeit (das 6 Fachsemester, 20 ECTS, 2 ECTS Kolloquium) (*siehe Antrag und Anlage 4Ma, § 2*). Aufgrund der Präsenzpflcht während des berufsbegleitenden Studiums wird den Studierenden des Master-Studiengangs eine Teilarbeitszeit von höchstens 50% empfohlen (*siehe 4Ma, § 2*).

Der Bachelor-Studiengang ebenso wie der konsekutive Master-Studiengang werden von der "Deutschen Gesellschaft für Neurotraumatologie und Klinische Neurorehabilitation" (DGNKN) "ideell" unterstützt. Eine mit Funktionen in den Studiengängen verbundene Kooperation existiert jedoch nicht (*siehe Antrag A1.2 und AOF*).

Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht in beiden Studiengängen einer studentischen Arbeitsbelastung (workload) von 30 Stunden. Der Gesamt-

Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 3.600 Stunden (60 ECTS werden angerechnet) gliedert sich in 1.356 Stunden Präsenzstudium, 1.644 Stunden Selbstlernzeit und 600 Stunden Praktikum (*eine Übersicht bietet Anlage 2B und 12B; siehe dazu auch AOF 2*). Der ausbildungsbegleitend Studierende absolviert während der ausbildungsbegleitenden Lehrveranstaltungen je Semester 80 Präsenzstunden. Die insgesamt 300 Stunden Präsenzzeit in der ausbildungsbegleitenden Studienphase verteilen sich laut Antragsteller wie folgt: 5 Blockwochenende a 15 Stunden pro Semester (insgesamt vier Semester), zusätzlich sind zwei Summer-Schools im Umfang von jeweils 20 Stunden vorgesehen (*siehe AOF 2*). Während dem Vollzeitmodell hat der Studierende eine Präsenzpflcht entsprechend der Semesterablaufpläne (*siehe Anlage 4c, § 2*). Die Zeitstruktur der Präsenzzeit ist im Antrag erläutert (*siehe Anlage 13B*).

Der Gesamt-Workload im Bachelor **Teilzeitmodell** beträgt 5.400 Stunden. Der von den Studierenden tatsächlich zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 3.600 Stunden (60 ECTS werden angerechnet) gliedert sich in 1.200 Stunden Präsenzstudium und 2.500 Stunden Selbstlernzeit (*eine Übersicht bietet Anlage 15B; Berechnung ist nicht korrekt*). Eine Modulübersicht, aus der modulbezogen die Anteile des Präsenzstudiums und des Selbststudiums ersichtlich werden, ist dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 15B*). Je Studiensemester absolvieren Teilzeitstudierende fünf Blockwochen mit Präsenzpflcht (Umfang: 40 Stunden). Je Studiensemester sind 20 ECTS zu erreichen (*siehe Anlage 4c, § 2*).

Der Gesamt-Workload im **Master Teilzeitmodell** beträgt 3.600 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 3.600 Stunden gliedert sich in 800 Stunden Präsenzstudium, 2.140 Stunden Selbstlernzeit und 660 Stunden Praktikum (*eine Übersicht bietet Anlage 2M und 12M*). Je Studiensemester absolvieren die Studierenden 2 Blockwochen und 3 Blockwochenenden mit Präsenzpflcht. Die Zeitstruktur der Präsenzzeit ist im Antrag erläutert (*siehe Anlage 13M*).

Für die **Bachelor-Arbeit** werden 8 ECTS vergeben, für das Kolloquium 2 ECTS (*siehe Anlage 11B*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen. Das Bachelorzeugnis

wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 6B*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Für die **Master-Arbeit** werden 20 ECTS vergeben, für das Kolloquium 2 ECTS (*siehe Anlage 11M*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen. Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 6M*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Erstmaliger Studienbeginn im Bachelor- und im konsekutiven Master-Studiengang ist im Wintersemester 2011/2012. Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. Der Master-Studiengang wird jedes zweite Wintersemester angeboten. In beiden Bachelor-Varianten (AB: 25; TZ: 25) und im Master-Studiengang stehen jeweils insgesamt 25 Studienplätze zur Verfügung (*siehe dazu auch AOF 2*).

Der ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang ist kostenpflichtig. Pro Monat werden von den Studierenden Studienbeiträge in Höhe von derzeit 125,- Euro pro Monat für den ausbildungsbegleitenden Studienabschnitt und 320,- Euro pro Monat in der Vollzeitphase erhoben. Die berufsbegleitende Studienvariante kostet 320,- Euro pro Monat (*siehe Antrag A1.10*). Zusätzliche Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben. Im Master-Studiengang liegen die Studiengebühren bei derzeit 390,- Euro im Monat (*siehe Antrag A1.10*).

Fremdsprachige Module und Fernstudienelemente sind im Bachelor- und im Master-Studiengang nicht vorgesehen (*siehe A1.14 im jeweiligen Antrag*). Alle Lehrveranstaltungen sind über die hochschulinterne Intranet-Plattform (Teil des "Virtuellen Campus") für die Studierenden abrufbar (*siehe A1.17 im jeweiligen Antrag*).

Im Bachelor-Studiengang ist ein Praktikum im Umfang von 20 ECTS integriert, das in beiden Studienvarianten im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung erworben und auf das Studium angerechnet wird. Auslandspraktika sind möglich (*siehe Antrag A1.18*). Auch im Master-Studiengang ist im 5. Semester ein Praxissemester im Umfang von 22 ECTS vorgesehen. Es soll die Möglichkeit

bieten, die in den vorangegangenen vier Semestern erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu reflektieren und Projekte durchzuführen (siehe dazu die Erläuterungen im Antrag A1.18).

Mobilitätsfenster mit Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten sind in den Studiengängen nicht vorgesehen bzw. begrenzt. Möglichkeiten eines Auslandsstudiums eröffnen das Praxissemester bzw. auf Antrag Urlaubssemester (*siehe A1.15 im jeweiligen Antrag*).

3.2 Modularisierung der Studiengänge

Der 180 ECTS umfassende **Bachelor-Studiengang "Neurorehabilitation" (ausbildungsintegrierendes Modell)** besteht aus 18 Pflichtmodulen, die folgenden vier Kompetenzfeldern zugeordnet werden (*siehe Antrag A1.11 und Anlage 12B*):

- I. Management- und wissenschaftliche Kompetenzen, erster Studienabschnitt (drei ausbildungsbegleitend zu studierende Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS),
- II. Berufsspezifische Handlungskompetenzen (sechs Module im Umfang von insgesamt 60 ECTS, die angerechnet werden),
- III. Erweiterte Fachkompetenzen (sechs Module im Umfang von insgesamt 60 ECTS, Vollzeitstudium),
- IV. Management- und wissenschaftliche Kompetenzen, zweiter Studienabschnitt (drei Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS, Vollzeitstudium).

Laut Modulbeschreibungen haben alle Module einen Umfang von entweder 5, 10 oder 15 ECTS. Die Module werden in der Regel innerhalb von einem bis zwei, in Ausnahmen vier Semestern (M 16, ausbildungsbegleitend) abgeschlossen.

Folgende Module werden angeboten (*siehe Anlage 1B und Anlage 12B*):

I. Management- und wissenschaftliche Kompetenzen, erster Studienabschnitt (drei ausbildungsbegleitend zu studierende Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS):

- M 15: Qualitätsmanagement / Zertifizierung / Praxisprojekt (5 ECTS, 5. und 6. Sem.),
- M 16: Unternehmerisches Handeln in Gesundheitsunternehmen I bis III (15 ECTS, 3.-6. Sem.),
- M 17: Wissenschaftliches Arbeit I und II (10 ECTS, 3. und 4. Sem.).

II. Berufsspezifische Handlungskompetenzen (sechs Module im Umfang von insgesamt 60 ECTS, die angerechnet werden):

- M 1: Grundlagen der Psychologie und Soziologie (10 ECTS),
- M 2: Operative und nichtoperative Fächer (10 ECTS),
- M 3: Grundlagen der Anatomie und Physiologie (10 ECTS),
- M 4: Grundlagen therapeutischer Interventionen (5 ECTS),
- M 5: Inter- und transdisziplinäre Kommunikations- und Methodenkompetenz (5 ECTS),
- M 6: Praktikum (20 ECTS).

III. Erweiterte Fachkompetenzen (sechs Module im Umfang von insgesamt 60 ECTS, Vollzeitstudium):

- M 7: Neurowissenschaften: Neuroanatomie / Neurophysiologie / Neuro-pathoanatomie / Neuropathophysiologie (10 ECTS, 7. Sem.),
- M 8: Neurowissenschaften: Neurowissenschaftliche Grundlagen therapeutischer Intervention - Therapeutische Verfahren in der Neurologie (15 ECTS, 8. und 9. Sem.),
- M 9: Neurowissenschaften: Ressourcenorientierter Hilfsmiteleinsetz (5 ECTS, 9. Sem.)
- M 10: Neurorehabilitation: Angewandte Psychiatrie (10 ECTS, 7. und 8. Sem.),
- M 11: Neurorehabilitation: Neuropsychologie (10 ECTS, 7. und 8. Sem.),
- M 12: Therapiemanagement (10 ECTS, 7. und 8. Sem.).

IV. Management- und wissenschaftliche Kompetenzen, zweiter Studienabschnitt (drei Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS, Vollzeitstudium):

- M 13: Projekt- und Prozessmanagement, Moderation, Präsentation, , Interdisziplinäres Projekt Gesundheitsförderung (10 ECTS, 7. und 9. Sem.),
- M 14: Evidence-Based-Medicine und Anwendung von Forschungsmethoden in der Neurorehabilitation (10 ECTS, 7. und 9. Sem.),
- M 18: Bachelorarbeit und Kolloquium (10 ECTS, 9. Sem.).

Der 180 ECTS umfassende **Bachelor-Studiengang "Neurorehabilitation" (Teilzeitmodell)** besteht ebenfalls aus 18 Pflichtmodulen, die den oben genannten vier Kompetenzfeldern zugeordnet werden. Die Module sind in der Struktur und im Umfang bzw. workload identisch, jedoch anders im Studienplan verankert (*siehe Antrag A1.11*).

Die Module im Bachelor "Neurorehabilitation" sind laut Antragsteller so gestaltet, dass sie mit den Angeboten anderer Bachelor-Studiengänge der SHR Fachhochschule Gera am Standort Gera kompatibel sind. "Innerhalb der Fachhochschule wird die Durchlässigkeit des Bachelor-Studienganges Neurorehabilitation durch die Möglichkeit gewährleistet, Pflichtmodule gemeinsam mit Studenten anderer Studiengänge, wie Physio- und Ergotherapie zu absolvieren", so die Antragsteller weiter (*siehe dazu die Übersicht im Antrag A1.12*). Bezogen auf die Frage, wodurch sich die extrem hohe Modulübereinstimmung in diesen drei Studiengängen rechtfertigt, schreiben die Antragsteller: "Modulübereinstimmungen in den Studiengängen PT / ET und Neuroreha ergeben sich automatisch durch den sehr ähnlichen Bildungshintergrund und sind daher kaum vermeidbar. Auch zukünftige Berufsfelder der Absolventen dieser Studiengänge ähneln sich, so dass durch die drei Variationen fachliche Schwerpunkte durch die Studenten gewählt werden können. Außerdem scheint uns durch Modulähnlichkeiten an der FH Gera der Gedanke der Interdisziplinarität unter Studierenden besser lebbar. Bei Bedarf lassen sich unterschiedliche Studentengruppen (ET/PT) bei vergleichbaren Modul sowohl Berufsgruppen getrennt als auch gemeinsam konzeptuell unterrichten" (*siehe AOF 2*).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen (*eine Übersicht findet sich im Antrag A1.13 und in der Prüfungsordnung Anlage 4Bc, § 5*). Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten des Studienseesters, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen, dem jeweiligen Semester, die Gewichtung der Prüfungsleistungen durch die Vergabe von ECTS im Einzelnen ist im Antrag in einer Übersicht dargestellt (*siehe Antrag A1.13 und Anlage 4Bc, § 5*). Die Formen zum Nachweis von Prüfungsleistungen sind: benotete Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Berichte, Studienarbeiten, Referate und Präsentationen. Sie sind in der Rahmenprüfungsordnung beschrieben und können - mit Ausnahme von Klausuren - in der "Dauer" individuell von den Lehrenden festgelegt werden (*siehe Anlage 4Ba, § 8 und 9*). Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Rahmenprüfungsordnung zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 4Ba, § 13*). Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in der Rahmenprüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 4Ba, § 6 und 7*). Mündliche Prüfungsleistungen sind laut Antragsteller von zwei Prüfern bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Eine schriftliche Regelung, wer die Prüfer sind bzw. wer Modulprüfungen abnehmen kann, gibt es nicht. Übliche Praxis an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera ist es, dass die Modulprüfungen von Lehrenden des Faches abgenommen werden.

Das Selbststudium der Studierenden wird laut Antragstellern "von den modulverantwortlichen Professoren und Dozenten durch Stellen von Aufgaben (wie zum Bsp. Erstellen eines Referats einer Hausarbeit oder einer Literaturrecherche, Aufgaben die in Einzelarbeit oder auch in Kleingruppen erfolgen können), durch Hilfe beim Bearbeiten von Fallvignetten, Literatur und weiterführenden Texten zu den Lehrveranstaltungen unterstützt. Lernfortschritte werden über die Modulverantwortlichen und wissenschaftliche Mitarbeiter über das DLS System und über Email Kontakte außerhalb der Präsenzzeiten überprüft. Während der Präsenzzeiten werden Aufgabenstellungen und Probleme beim Selbststudium durch die Modulverantwortlichen, die Professoren und Dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter besprochen" so die Antragsteller (*siehe AOF*).

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung wurde vom zentralen Prüfungsausschuss der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH durchgeführt und genehmigt (*siehe dazu Anlage 5B*). Die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Neurorehabilitation" wurde dem zuständigen thüringischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Genehmigung vorgelegt (*siehe Anlage 5B*). Sämtliche Ordnungen für den Studiengang liegen aktuell dem thüringischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Genehmigung vor (*siehe AOF 2*).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind formal wie folgt aufgebaut: Bezeichnung der Modulgruppe, Modulbezeichnung, Modulverantwortung, Arbeitsaufwand (Kontakt- und Selbststudium), Studienabschnitt, ECTS, Verwendbarkeit des Moduls, Häufigkeit des Angebotes, Dauer des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme, Art der Veranstaltung, Ziele der Veranstaltung, Bedeutung für das Studium, Inhalte/Gliederung, beteiligte Fachrichtungen, Methoden und Lernformen, Prüfungsform (*siehe Anlage 1B*).

Der auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern ausgelegte 120 ECTS umfassende **konsekutive Master-Studiengang "Neurorehabilitation" (Teilzeitmodell)** besteht aus 12 Pflichtmodulen, die folgenden drei Kompetenzfeldern zugeordnet werden (*siehe Antrag A1.11 und Anlage 12M*):

- I. Erweiterte Grundlagen (vier Module im Umfang von insgesamt 28 ECTS, Teilzeit),
- II. Erweiterte Fach- und Managementkompetenzen (vier Module im Umfang von insgesamt 40 ECTS, Teilzeit),
- III. Erweiterte wissenschaftliche Kompetenzen (vier Module im Umfang von insgesamt 52 ECTS, Teilzeit).

Laut Modulbeschreibungen haben alle Module einen Umfang von entweder 6, 10, 20 oder 22 ECTS. Die Module werden in der Regel innerhalb von zwei bis vier Semestern abgeschlossen. Eine Begründung der Notwendigkeit von Modulen, welche die Dauer von zwei Semester überschreiten (M4, M11, M12), liegt vor (*siehe AOF 2*). Die Mobilität ist entsprechend eingeschränkt.

Folgende Module werden angeboten (*siehe Anlage 1MB und Anlage 12M*):

I. Erweiterte Grundlagen (vier Module im Umfang von insgesamt 28 ECTS, Teilzeit):

- M 1: Konzepte und Aufgaben der Neurologie in Deutschland (6 ECTS, 1. und 3. Sem.),
- M 2: Evidenzbasierte Neurorehabilitation (6 ECTS, 1. und 3. Sem.),
- M 3: Rehabilitationsmanagement (6 ECTS, 1. und 3. Sem.),
- M 4: Projektwerkstatt (10 ECTS, 1. - 4. Sem.).

II. Erweiterte Fach- und Managementkompetenzen (vier Module im Umfang von insgesamt 40 ECTS, Teilzeit),

- M 5: Praktika (22 Ects, 5. Sem.),
- M 6: Motorische Rehabilitation (60 ECTS, 2. und 4. Sem.),
- M 7: Sprache und Dysphagie (6 ECTS, 2. und 3. Sem.),
- M 8: Kognition, Lernen, Plastizität (6 ECTS, 2. und 3. Sem.).

III. Erweiterte wissenschaftliche Kompetenzen (vier Module im Umfang von insgesamt 52 ECTS, Teilzeit).

- M 9: Erweiterte Neurophysiologie und Funktionsdiagnostik (6 ECTS, 1. und 4. Sem.),
- M 10: Klinische Epidemiologie, Statistik, Literaturrecherche (6 ECTS, 2. und 4. Sem.),
- M 11: Journalclub (10 ECTS, 1. - 4. Sem.),
- M 12: Vorbereitungsseminar Masterarbeit, Masterarbeit, Kolloquium (30 ECTS: Vorbereitungsseminar 1. - 4. Sem., 8 ECTS; Masterarbeit 20 ECTS, 6 Sem.; Kolloquium 2 ECTS, 6. Sem.).

Das Profil des Master-Studienganges "Neurorehabilitation" wird laut Antragsteller bestimmt durch die Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen in den Kernbereichen der Neurorehabilitation sowie im Rehabilitationsmanagement. Hierzu wird das Studium in drei Kompetenzfelder eingeteilt: Erweiterte Grundlagen, erweiterte Fach- und Managementkompetenzen und erweiterte Wissenschaftliche Kompetenzen. Im Vordergrund der erweiterten

Grundlagen steht die Vermittlung des Konzepts und die grundsätzlichen Aufgaben der Neurorehabilitation in Deutschland, die evidenzbasierte Rehabilitation, das Rehabilitationsmanagement und die Projektwerkstatt. Die Vermittlung der erweiterten Fach- und Managementkompetenzen erfolgt mit drei Schwerpunkten, die das Profil des angebotenen Studienganges maßgeblich bestimmen, so die Antragsteller: a) Motorische Rehabilitation, b) Sprache und Dysphagie, c) Kognition, Lernen, Plastizität. In möglichst praxisnah diese drei Schwerpunkte kennen zu lernen und neues Wissen unmittelbar anwenden zu können ist ein Semester Praktikum vorgesehen. Das dritte Kompetenzfeld ist den erweiterten wissenschaftlichen Kompetenzen mit den Schwerpunkten a) erweiterte Neurophysiologie und Funktionsdiagnostik, b) klinische Epidemiologie c) Journalclub, d) Vorbereitungsseminar Masterthese, Masterarbeit und Masterkolloquium gewidmet (*siehe Anlage 4Mb, §2*).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen (*eine Übersicht findet sich im Antrag A1.13 und in der Prüfungsordnung Anlage 4Ma, § 5*). Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten des Studiensemesters, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen, dem jeweiligen Semester, die Gewichtung der Prüfungsleistungen durch die Vergabe von ECTS im Einzelnen ist im Antrag in einer Übersicht dargestellt (*siehe Antrag A1.13 und Anlage 4Ma, § 5*). Eine Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge, in der die Wiederholung von Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleiche geregelt sind, wird erst entwickelt (*siehe AOF 2*). Der Nachteilsausgleich im Master ist in der Integrationsrichtlinie geregelt (*siehe Anlage Integrationsrichtlinie und AOF 2*).

Das Selbststudium der Studierenden wird laut Antragstellern "von den modulverantwortlichen Professoren und Dozenten durch Stellen von Aufgaben (wie zum Bsp. Erstellen eines Referats einer Hausarbeit oder einer Literaturrecherche, Aufgaben die in Einzelarbeit oder auch in Kleingruppen erfolgen können), durch Hilfe beim Bearbeiten von Fallvignetten, Literatur und weiterführenden Texten zu den Lehrveranstaltungen unterstützt. Lernfortschritte werden über die Modulverantwortlichen und wissenschaftliche Mitarbeiter über das DLS System und über Email Kontakte außerhalb der

Präsenzzeiten überprüft. Während der Präsenzzeiten werden Aufgabenstellungen und Probleme beim Selbststudium durch die Modulverantwortlichen, die Professoren und Dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter besprochen“ so die Antragsteller (*siehe AOF*).

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung wurde vom zentralen Prüfungsausschuss der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH durchgeführt und genehmigt (*siehe dazu Anlage 5M*). Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang “Neurorehabilitation” wurde dem zuständigen thüringischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Genehmigung vorgelegt (*siehe Anlage 5M*). Sämtliche Ordnungen für den Studiengang liegen dem thüringischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Genehmigung vor (*siehe AOF 2*).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind formal wie folgt aufgebaut: Bezeichnung der Modulgruppe, Modulbezeichnung, Modulverantwortung, Arbeitsaufwand (Kontakt- und Selbststudium), Studienabschnitt, ECTS, Verwendbarkeit des Moduls, Häufigkeit des Angebotes, Dauer des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme, Art der Veranstaltung, Ziele der Veranstaltung, Bedeutung für das Studium, Inhalte/Gliederung, beteiligte Fachrichtungen, Methoden und Lernformen, Prüfungsform (*siehe Anlage 1B*).

3.3 Bildungsziele der Studiengänge

Der **Bachelor-Studiengang “Neurorehabilitation”** stellt laut Antragsteller für das aktuell und zukünftig zunehmend bedeutsamere Feld der Tertiärprävention und Rehabilitation eine auf dieses Berufsfeld konzentrierte und qualifizierte akademische Ausbildung zur Verfügung (*siehe Antrag A2.2*). Hintergrund der Entwicklung des Studiengangs ist der Tatbestand, dass nach Aussagen der Europäischen Neurologengesellschaft “rund ein Drittel der europäischen Gesundheitskosten durch neurologische Erkrankungen verursacht werden”. Der zunehmende Bedarf an neurologischer Rehabilitation fordert eine fundierte Qualifikation und Vorbereitung auf die Aufgaben der “Neurorehabilitation”, welcher mit dem Bachelor-Studiengang “Neurorehabilitation” entsprochen werden

soll. Das derzeitige Weiterbildungsangebot kommt dem Bedarf "nicht ansatzweise nach", so die Antragsteller. (*siehe Antrag A2.2 und a2.4*).

Aus Sicht des Antragstellers entsprechen die Wissenschaftlichkeit der Studieninhalte, die Methodik, die Didaktik und die Studienorganisation den Anforderungen eines wissenschaftlichen Bachelor-Studiums. Die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten der akademisch gebildeten Therapeuten heben sich von den nicht akademisch gebildeten Berufskollegen deutlich ab und gewährleisten den intendierten multifunktionellen Einsatz, so die Antragsteller. Die Ziele im Bachelor-Studiengang "Neurorehabilitation" orientieren sich am Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR), so die Antragsteller. Die Absolventen werden befähigt: "1. Den Menschen unter ausgewählten wissenschaftlichen Perspektiven zu betrachten und handlungsorientierte Lösungsansätze zu antizipieren (wissenschaftlich-kritisch reflektierender Praktiker). 2. Handlungskonzepte für ausgewählte Problemlagen zu entwickeln und sie methodisch und arbeitsorganisatorisch auf die ausgewählten Versorgungsformen auszurichten. 3. Beratungskonzepte und Curricula für ausgewählte Zielgruppen je nach Anspruch und Bedarf zu differenzieren und zu handhaben. 4. Komplexe Handlungssituationen fachlich zu fundieren und je nach Bedarf und Bedürfnissen am Fall auszurichten. 5. Komplexe Probleme innovativ und methodisch sicher zu lösen, die Arbeitsprozesse im Sinne des prioritären Problems zu akzentuieren und im Dialog mit den Strukturen und Bedingungen nachhaltig zu sichern. 6. Berufliche Identität zu entwickeln vor dem Hintergrund berufstheoretischer Konzepte und den aktuellen Systementwicklungen in Bildung und Beschäftigung. 7. Verantwortung zu übernehmen für komplexe fachliche Tätigkeiten und diese zu legitimieren gegenüber der Klientel, der kollegialen Ebene, den Institutionen und den relevanten gesellschaftlichen Instanzen in den Bereichen der neurologischen Rehabilitation" (*siehe Antrag A2.1*).

Um die spezifischen Ziele des Studiengangs zu erreichen, sollen die einzelnen Module ein breit gefächertes Angebot an theoretischen und praktischen Lehrinhalten bieten, die es ermöglichen an der Schnittstelle zwischen medizinischen sowie therapeutisch-wissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen und spezifischen z.B. Managementkompetenzen übergreifend zu wirken, so die Antragsteller. Es sollen berufliche Kompetenzen, spezifische Fachkompetenzen und

übergreifende Management- und wissenschaftliche Kompetenzen für die stark interdisziplinär orientierten Arbeitsfelder der neurologischen Rehabilitation vermittelt werden. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass die Absolventen des Studienganges primär ärztliche Vorbehaltsaufgaben übernehmen. Vielmehr sollen die Absolventen des Studienganges Ärzte bei der Planung von spezifischen rehabilitativen Therapieinhalten, in der interdisziplinären Rehabilitationsplanung, und in der sozialmedizinischen Beurteilung unterstützen (*siehe dazu AOF*).

Laut Antragsteller sind die Absolventen des **konsekutiven Master-Studienganges "Neurorehabilitation"** in der Lage, die wissenschaftlichen Anforderungen und Managementaufgaben in Rehabilitationskliniken zu bewältigen und befähigt, alle wesentlichen Instrumente anzuwenden. Das Studium verbindet die Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen in den Kernbereichen der Neurorehabilitation sowie im Rehabilitationsmanagement. Hierzu wird das Studium in die drei Kompetenzfelder "Erweiterte Grundlagen", "Erweiterte Fach- und Managementkompetenzen" und "Erweiterte wissenschaftliche Kompetenzen" eingeteilt. Im Vordergrund der "Erweiterten Grundlagen" stehen die Vermittlung des Konzepts und die grundsätzlichen Aufgaben der Neurorehabilitation in Deutschland, die evidenzbasierte Rehabilitation, das Rehabilitationsmanagement und die Projektwerkstatt. Die Vermittlung der erweiterten Fach- und Managementkompetenzen erfolgt mit drei Schwerpunkten, die das Profil des angebotenen Studienganges mitbestimmen: "Motorische Rehabilitation", "Sprache und Dysphagie" sowie "Kognition, Lernen, Plastizität". Um diese drei Schwerpunkte praxisnah kennen zu lernen und neues Wissen unmittelbar anwenden zu können ist ein Praktikum im Umfang von 22 ECTS vorgesehen (*zum Stellenwert des Praktikums siehe Antrag A1.18*). Im Kompetenzfeld erweiterte wissenschaftliche Kompetenzen werden im Modul Erweiterte Neurophysiologie und Funktionsdiagnostik die Funktionsabläufe und modernen diagnostischen Möglichkeiten der Neurophysiologie und Funktionsdiagnostik dargestellt. Insbesondere werden bildgebende Verfahren deren Möglichkeiten und Grenzen praxisnah dargestellt (*siehe Antrag A2.2*).

Mit dem Masterabschluss werden Therapeuten befähigt, eigenständig forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen, Leitungspositionen in der neurologischen Rehabilitation zu übernehmen, wissen-

schaftliche Projektstellen auszufüllen und fachlich als Therapiemanager zu fungieren (*siehe Antrag A2.4*).

Eine Begründung dafür, inwiefern sich die Bildungsziele des Bachelor- und des Master-Studiengangs unterscheiden, liegt vor (*siehe AOF 2*).

3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen

Das anvisierte Berufsfeld für Absolventen des **Bachelor-Studiengangs "Neurorehabilitation"** sind laut Antragsteller "neurologische Rehabilitationskliniken, Einrichtungen für ambulante neurologische Rehabilitation und größere Therapiepraxen, die neurologische Nachbehandlungen nach Abschluss des Rehabilitationsprozesses anbieten. Mit dem Abschluss werden die Absolventen befähigt, Leitungspositionen in den o. g. Berufsfeldern zu übernehmen, wissenschaftliche Projektstellen auszufüllen als auch fachlich als Therapiemanager zu fungieren" (*siehe Antrag A3.1 und A3.2*).

Das für Absolventen des **konsekutiven Master-Studiengangs "Neurorehabilitation"** anvisierte Berufsfeld sind neurologische Rehabilitationskliniken, Einrichtungen für ambulante neurologische Rehabilitation und größere Therapiepraxen, die neurologische Nachbehandlungen nach Abschluss des Rehabilitationsprozesses anbieten, so die Antragsteller. Nach Abschluss des Master-Studiums sollen die Absolventen befähigt sein wissenschaftlich fundierte Entscheidungen im Sinne der Patienten und des Rehabilitationsumfeldes zu treffen und das Rehabilitationsumfeld für bestimmte Krankheitsbilder entsprechend anpassen zu können. Die Implementierung wissenschaftlicher Leitlinien im Feld der Neurorehabilitation sollte aus Sicht der Antragsteller eine weitere Kompetenz sein. Auch sollen die Absolventen befähigt werden, sich neues Wissen anzueignen und auch eigenständig forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Mit dem Berufsfeld des Therapiemanagers bzw. Therapiekordinators will die Fachhochschule u.a. dem Fachkräftemangel im medizinischen Bereich entgegenzuwirken (z.B. durch die Schaffung der Koordination von Aufgaben wie zum Beispiel Therapieverordnungen, Verlaufsbesprechungen im interdisziplinären Team, Verlaufsdocumentation und Leistungsmessung) (*siehe dazu Antrag A3.1*).

Laut Antragsteller werden in den aktuellen Stellenausschreibungen bislang oftmals Therapeuten mit Zusatzweiterbildungen in der Neurologie wie "Bobath" oder "Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation" etc. nachgefragt. "Die Praxis und die Erfahrungen einer Reihe von Rehabilitationskliniken als auch die aktuelle Diskussion der Kommission Physiotherapie der Deutschen Gesellschaft für Neurologie (DGN) zeigt jedoch, dass dieses Weiterbildungen sowohl im Umfang als auch im wissenschaftlichen Anspruch nicht den hohen Ansprüchen der Patienten und Angehörigen als auch Therapeuten im Sinne einer evidenzbasierten Praxis genügen", so die Antragsteller weiter. "Bisher existiert zusammengefasst noch kein akademisches bzw. wissenschaftlich fundiertes Fortbildungsangebot bzw. Studium, welches als Weiterentwicklung des derzeitigen Marktes und der hohen Nachfrage von Therapeuten in neurologischen Zentren entspricht. So existieren bis dato noch keine akademischen Abschlüsse in Deutschland zur 'Neurorehabilitation`" (*ausführlich dazu Antrag A3.2*). Laut Antragsteller differenziert die Wahrscheinlichkeit, dass sowohl die Absolventen des Bachelor als auch des Master für Leitungspositionen qualifizieren (*siehe dazu AOF 2*).

3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum **Bachelor-Studiengang "Neurorehabilitation" (a. ausbildungsintegrierendes Modell, b. Teilzeitmodell)** orientieren sich am Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG §§ 60, 61, 63). Sie sind explizit als Zugangsvoraussetzungen in der Studienordnung der SRH Fachhochschule für den Bachelor-Studiengang "Neurorehabilitation" unter § 2 benannt (*siehe dazu Antrag A4.1 und Anlage 4*).

Folgende Zugangsvoraussetzungen nach § 2 (1) müssen für die Aufnahme des Bachelor-Studienganges "Neurorehabilitation" im **Teilzeitmodell** erfüllt sein: 1. das Vorliegen einer allgemeinen Hochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer Fachhochschulreife gemäß § 60 ,63 ThürHG oder die in einer Eingangsprüfung festgestellte fachgebundene Hochschulreife und 2. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Physiotherapeut oder Ergotherapeut und die Berufserlaubnis als Physiotherapeut oder Ergotherapeut.

“Andere Fachberufe des Gesundheits- und Sozialwesens bzw. vergleichbare Abschlüsse z.B. Berufsabschlüsse wie: Logopäde, Motopäde, Masseur, Podologe, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen/Entbindungshelfer, MTAF, MTRA, MTLA, MTAO/OTA, Orthoptist, PTA, Arzthelferin, Zahnarzthelferin, Rettungsassistent, Diätassistent, Haus- und Familienpfleger, Heilerziehungspfleger, staatlich anerkannter Erzieher/Jugend- und Heimerzieher und Heilpädagoge können individuell hinsichtlich Vergleichbarkeit bzw. Äquivalenz der Berufsausbildungsinhalte einzeln geprüft werden” (*siehe Anlage 4e, § 2, Abs. 1; siehe dazu auch die Erläuterungen in AOF*).

Folgende Zugangsvoraussetzungen nach § 2 (1) müssen für die Aufnahme des Bachelor-Studienganges “Neurorehabilitation” im **ausbildungsintegrierenden Modell** erfüllt sein: 1. Für den ausbildungsbegleitenden Studienabschnitt: allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß § 60 ThürHG bzw. eine bestandene Eingangsprüfung (Prüfung der Studierfähigkeit gemäß § 63 ThürHG), ein bestehender Vertrag mit einer Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie und eine erfolgreich (nicht schlechter als 3,0; Einzelfallentscheidungen kann die Fachhochschule treffen) abgeschlossenes erstes Ausbildungsjahr (Nachweis Zeugnis). 2. Für den drei-semesterigen Vollzeitstudienabschnitt sind eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Physiotherapeut oder Ergotherapeut, die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses, die Berufserlaubnis als Physiotherapeut oder Ergotherapeut, erfolgreich absolvierte Module des ausbildungsbegleitenden Studienabschnittes (Nachweis der Prüfungsleistungen) sowie eine abgeschlossene Einstufungsprüfung und die Anerkennung der Praktika notwendig (*siehe Anlage 4e, § 2, Abs. 2*).

Folgende Zugangsvoraussetzungen müssen für die Aufnahme des **konsekutiven Master-Studienganges “Neurorehabilitation”** erfüllt sein: 1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitswesen mit staatlicher Anerkennung des Berufsabschlusses und 2. ein erster akademischer Grad z.B. Bachelor oder Diplom oder Magister (*siehe Anlag 4Mb*). Zu den Gründen dafür, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss als Zugangsvoraussetzung für das Master-Studium unspezifisch ausformuliert wurde, schreiben

die Antragsteller: "Grundsätzlich bestand in der Entwicklung des Masters Neurorehabilitation Konsens darüber, dass es ein Ziel sei einer interdisziplinären Ausrichtung gerecht zu werden und alle interessierte Studenten ansprechen; ganz im Sinne einer interdisziplinären Neurorehabilitation. Um die Eingangsvoraussetzungen der Studenten vergleichbar zu halten wurden dennoch die drei in der Studienordnung unter § 2 genannten Punkte geschaffen. Der Punkt 'erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitswesen mit staatlicher Anerkennung des Berufsabschlusses' wurde aus Gründen der angesprochenen zu erreichenden interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs daher bewusst unspezifisch ausformuliert" (*siehe AOF*).

Das Verfahren der Zulassung zum Bachelor-Studiengang "Neurorehabilitation" ist in § 5 (c) der "Zulassungs- und Auswahlordnung" der Fachhochschule für Bachelor-Studiengänge geregelt (*siehe Anlage 4d, § 5c*). Das Auswahlverfahren der Fachhochschule ist in § 6 der "Zulassungs- und Auswahlordnung" beschrieben (*siehe Anlage 4d, § 6*).

Für eine wechselseitige Anerkennung von Modulen für in anderen Hochschulen und Studiengängen erworbene Leistungen sowie für außerhochschulisch erworbene Leistungen entscheidet laut Antragsteller der zentrale Prüfungsausschuss der Fachhochschule. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bei den Zulassungsvoraussetzungen trifft im Einzelfall auf Antrag des Studiengangsleiters der Prüfungsausschuss. Dies betrifft den Bachelor- und den konsekutiven Master "Neurorehabilitation" gleichermaßen (*siehe dazu die Anträge in A4.1*).

3.6 Qualitätssicherung

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH hat mit Beginn des Studienbetriebs im Wintersemester 2007/2008 ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt und eingerichtet (orientiert am EFQM-System), mit dessen Hilfe die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung strukturiert bearbeitet und umgesetzt wird, so die Antragsteller. Das "Konzept zur Qualitätssicherung liegt vor (*siehe Anlage Konzept zur Qualitätssicherung*). Eine Qualitäts-

lenkungsgruppe, die von der Geschäftsführung der Fachhochschule für jeweils zwei Jahre berufen wird, organisiert und kontrolliert die Umsetzung der Qualitätssicherung und entwickelt die Instrumente des Konzeptes weiter. Laut Antragsteller ist z.B. der "professorale Stellenaufwuchs" abhängig vom Studierendenaufwuchs unter der Maßgabe, dass das Verhältnis professorale Lehrkraft versus Studierendenzahl von 1 zu 25 nicht überschritten wird (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.1*).

Ein Ziel der Qualitätssicherung in den beiden Studiengängen "Neurorehabilitation" ist laut Antragsteller u.a., dass sich das "Verhältnis von hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden stets zugunsten der hauptamtlichen Dozenten und das Verhältnis der professoralen Lehre zur nichtprofessoralen Lehre stets zugunsten der professoralen Lehre verhält" (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.2*).

Die interne und externe Qualitätskontrolle erfolgt durch die Umsetzung des EFQM-Systems sowie z.B. durch Zielvereinbarungsgespräche mit den Professoren. Nach Abschluss eines jeden Semesters sind Lehrevaluationen im Sinne des in der Hochschule implementierten Qualitätsmanagementsystems vorgesehen. Lehrevaluationen werden mit dem Ziel durchgeführt, ggf. Änderungen und Verbesserungen einzuleiten. Die von den Studierenden diesbezüglich auszufüllenden Fragebogen werden im Dekanat gesammelt und allen Dozenten im Sinne der fachbereichsinternen Transparenz zugänglich gemacht (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.3*).

Die Anwendungsorientierung der vermittelten Kompetenzen im Bereich des Wissens, Verstehens und Könnens erfolgt laut Antragsteller "durch Einsatz von Lehrkräften mit stark praktischem Hintergrund durch anteilige Tätigkeit als Medizinpädagoge, Mediziner bzw. Therapeut in Kliniken und Praxen zu Lehr- und Forschungstätigkeiten an der Fachhochschule, Expertengespräche mit Vertretern der Praxis, Fallarbeiten und Exkursionen, die durch die Vor- und Nachbereitung den Transfer sichern und Kompatibilitätsprobleme sowie notwendig werdende Spezialisierungen thematisieren" (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.4*).

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut Antragsteller mit Hilfe einer (vom jeweiligen Studierenden zu führenden) Liste zur Selbstlernzeit pro Modul festgehalten und zum Modulabschluss gemeinsam mit den Studierenden ausgewertet (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.5*).

An der Fachhochschule stehen laut Antragsteller im Bachelor "Neurorehabilitation" 25 Studienplätze pro Studienvariante zur Verfügung. Der Studiengang wird erstmals im Wintersemester 2011/2012 angeboten. Im konsekutiven Master stehen ebenfalls 25 Studienplätze pro Wintersemester zur Verfügung. Auch dieser Studiengang wird erstmals im Wintersemester 2011/2012 angeboten (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.6*).

Die Fachhochschule verfügt über einen "Virtual Campus" mit Lernplattform. Zur Unterstützung ihres Studiums steht den Studierenden ein geschlossener Bereich im Internet zur Verfügung. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des ersten Semesters die Zugangsdaten zum Virtual Campus. Kurse, die Studierenden eine vertiefte Einführung in die Benutzung des virtuellen Campus bieten, werden durchgeführt (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.7*).

Mit der privaten Trägerschaft zusammenhängend muss die Fachhochschule Studiengebühren erheben. Studierende, die entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten suchen, werden dabei von der Fachhochschule ebenso unterstützt wie Studierende, die eine Unterbringung vor Ort benötigen, so die Antragsteller (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.8*).

Die Studienberatung der Studierenden erfolgt laut Antragsteller sowohl durch die Studiengangsverantwortlichen und Professoren als auch durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs. Die Hochschullehrenden weisen regelmäßige Sprechstundenzeiten aus. Individuell zu vereinbarende Sprechstunden mit den Lehrenden sind vorgesehen (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.8*).

Zur Betreuung der Studierenden ist in beiden Studiengängen die Einführung von Tutorien geplant. Sie sollen von Studierenden der höheren Fachsemester durchgeführt werden (dies ist laut Antragsteller jedoch erst realisierbar, wenn entsprechende Kohorten vorhanden sind). In der Phase der Erstellung der Bachelor- und Master-Arbeit werden für die Studierenden begleitende Kolloquien angeboten. Darüber hinaus stehen den Studierenden die betreuenden Dozenten als Ansprechpartner für Fragen rund um die Bachelor- oder Master-Arbeit zur Verfügung: persönlich und/oder per Intranet (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.8*).

Für die Handhabung der "Genderthematik" wurde laut Antragsteller von der Fachhochschule in Gera die Position einer Genderbeauftragten geschaffen und besetzt. Darüber hinaus wurde eine Informationsbroschüre zum Thema Gender erarbeitet (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.9 sowie Anlage 7B bzw 7M*).

Für die Handhabung der "Behindertenthematik" wurde von der Fachhochschule eine "Information" erarbeitet (*siehe dazu in beiden Anträgen A5.10*). Diese "Information" liegt vor (*siehe Anlage Integrationsrichtlinien*). Des Weiteren wurden in der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule für Bachelor-Studiengänge unter § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 prüfungsrelevante Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten getroffen (*siehe Antrag A5.10 und Anlage 4B.a*). Der Nachteilsausgleich für Master-Studierende ist in der Integrationsrichtlinie geregelt (*siehe AOF 2*).

4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung

4.1 Lehrende

Laut Antragsteller sind gemäß dem thüringischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowohl im Bachelor- als auch im konsekutiven Master-Studiengang "Neurorehabilitation" Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50% von hauptamtlichen Lehrkräften der Hochschule (= Professoren) durchzuführen (*siehe AOF 2*).

Den Anträgen auf Akkreditierung des Bachelor- und des konsekutiven Master-Studiengangs "Neurorehabilitation" ist jeweils eine Lehrverflechtungsmatrix beigelegt, in der jeweils das hauptamtliche Lehrpersonal (Professoren), Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Lehrbeauftragten gelistet sind. Die Liste enthält die Namen der Lehrenden, Angaben zur Denomination (Professoren) bzw. zur Qualifikation, zum Lehrdeputat insgesamt, zum Umfang der Lehre im Studiengang bzw. in anderen Studiengängen (in SWS) sowie die Kurzbezeichnung der Module, in denen gelehrt wird (*siehe Anhang im jeweiligen Antrag*).

Im **Bachelor-Studiengang "Neurorehabilitation"** stehen sieben Professoren, zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sechs akademisch qualifizierte Lehrbeauftragte zur Verfügung. Eine Professor für Neurorehabilitation wird bis Ende des Jahres 2011 ausgeschieden und zum Ende des Wintersemesters 2011/2012 mit einer halben Stelle besetzt werden (*siehe Anhang im Antrag und AOF 2*). Im Wintersemester 2011/2012 soll zudem eine halbe Stelle wissenschaftlicher Mitarbeiter besetzt werden. Im Sommersemester 2012 sollen eine weitere halbe Professorenstelle und eine halbe Stelle wissenschaftlicher Mitarbeiter hinzukommen. Die in den nächsten Jahren zu realisierende weitere Aufwuchsplanung ist im Antrag tabellarisch dargestellt (*siehe Antrag B1.1*).

Im Bachelor-Studiengang werden (unter Einbeziehung der noch zu besetzenden Professorenstelle) 64 SWS hauptamtlich, davon 46 SWS professoral (entspricht 72% professoraler Lehre) und 18 SWS von Lehrkräften für besondere Aufgaben (entspricht 28 % nicht-professoraler Lehre) gelehrt. Nebenberufliche Lehre im Umfang von 9 SWS wird von Lehrbeauftragten durchgeführt (*siehe Anhang im Antrag*).

Im **konsekutiven Master-Studiengang "Neurorehabilitation"** stehen fünf Professoren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und zwei akademisch qualifizierte Lehrbeauftragte zur Verfügung. Im Wintersemester 2011/2012 sollen eine halbe Stelle Professur und eine halbe Stelle wissenschaftlicher Mitarbeiter besetzt werden. Im Sommersemester 2012 sollen eine weitere halbe Professorenstelle und eine weitere halbe Stelle wissenschaftlicher

Mitarbeiter hinzukommen. Die in den nächsten Jahren zu realisierende weitere Aufwuchsplanung ist im Antrag tabellarisch dargestellt (*siehe Antrag B1.1*). Das Master-Lehrpersonal wird dabei in Ergänzung des Lehrpersonals im Bachelor ausgeschrieben und eingestellt (*siehe AOF 2*).

Im konsekutiven Master-Studiengang werden 24 SWS hauptamtlich, davon 18 SWS professoral (entspricht 75% professoraler Lehre) und 6 SWS von Lehrkräften für besondere Aufgaben (entspricht 25 % nicht-professoraler Lehre) gelehrt. Nebenberufliche Lehre im Umfang von 4 SWS wird von Lehrbeauftragten durchgeführt (*siehe Anhang im Antrag*).

Laut Antragsteller wird in regelmäßigen Fachbereichssitzungen der Bedarf an Lehrenden und die benötigte Qualifikation der Lehrenden für beide Studiengänge eruiert (Lehrbeauftragte). Auf der Basis von Vorschlägen u.a. der Studiengangsleiter wird die Auswahl an Lehrenden unter Befragung der Studenten und Studiengruppen auf Antrag des Studiengangsleiters getroffen (*siehe dazu die beiden Anträge in B1.3*).

Die Fortbildung der Lehrenden ist laut Antragsteller "regelmäßig geplant und wird im Rahmen der Reakkreditierung sichergestellt". Ein Schwerpunkt der Hochschule sei das Konzept "Exzellenz in der Lehre", welches von einem Professor der Fachhochschule vorbereitet und organisiert wird. Im Rahmen dieses Konzeptes werden regelmäßig Workshops zur Hochschuldidaktik veranstaltet. Darüber hinaus werden regelmäßig externe Seminare zur Hochschuldidaktik angeboten, so die Antragsteller (*siehe dazu die beiden Anträge in B1.4*).

4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung

Dem von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs "Neurorehabilitation" (a. ausbildungsintegrierendes Modell, b. Teilzeitmodell) und des konsekutiven Master-Studiengangs "Neurorehabilitation" (Teilzeitmodell) ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung (*siehe Anlage 10B und Anlage 10M*).

Der Lehrbetrieb in Gera findet im Fachhochschulgebäude, der Villa Hirsch, in der Hermann-Drechsler-Str. 2 und im 10 Autominuten entfernten SRH Waldklinikum statt. Im Fachhochschulgebäude stehen vier Seminarräume sowie diverse Gruppenräume für Studierende zur Verfügung. Weitere Räumlichkeiten sind laut Antragsteller in der Stadt angemietet (*siehe den jeweiligen Antrag unter B3.1*).

Die Ausstattung der Räumlichkeiten umfasst u.a. Overhead-Projektoren, Laptops, Beamer, Pinnwände, Moderatorenkoffer und eine Videoanlage. Für die Versorgung steht eine Cafeteria mit Getränke- und Imbissautomaten bereit (*siehe den jeweiligen Antrag unter B3.1*).

Weitere Lehrräume (z.B. für Diagnostik etc.) und Lehrmöglichkeiten werden laut Antragsteller in den drei kooperierenden "Rehakliniken" zur Verfügung gestellt (*siehe Anlage 9B und Anlage 9M*).

Die Fachhochschule verfügt über eine Präsenzbibliothek. Der derzeitige Bestand beläuft sich auf ca. 1.946 Fachbücher sowie diverse CD, DVD, Videos und Lernsoftware. Die Bibliothek verfügt über einen Terminal für OPAC-Recherche. Einschlägige Literatur und Fachzeitschriften sind laut Antragsteller in der Bibliothek gelistet und stehen zur Verfügung. "Die Mittel für Neuanschaffungen, die in den nächsten Jahren den Studiengängen Neurorehabilitation jährlich zur Verfügung stehen, sind nicht wie in einem Budget klar definiert, sondern orientieren sich anteilig an den Ausgaben der vergangenen Jahre z.B.: Die Ausgaben für Neuanschaffungen der Hochschulbibliothek beliefen sich im Jahr 2010 auf 12.023,66 Euro". Als besonderen bibliothekarischen Service bietet die Hochschule "für alle Studiengänge eine kostenfreie Fernleihe von Fachartikeln an. Da die Inanspruchnahme beispielsweise dieses Services nur schwer abschätzbar ist (abhängig vom Studierendenaufwuchs und von der Inanspruchnahme) ist es schwierig ein Budget bzw. eine konkrete Zahl dafür anzugeben" (*siehe AOF 2*).

Laut Antragsteller steht den Studierenden zudem die Bibliothek des SRH Waldklinikums mit einem Bestand von ca. 20.000 Büchern und Zeitschriften zur Verfügung (*siehe die jeweiligen Anträge unter B3.2*). Die Öffnungszeiten der beiden genannten Bibliotheken sind:

- Fachhochschule: grundsätzlich von 07:00 bis 18:00 Uhr,
- Waldklinikum: Mo-Do 12-17 Uhr.

Kernstück der IT-Infrastruktur im Bereich der Lehre und Verwaltung ist laut Antragsteller der "Virtual Campus" der SRH-Fachhochschule für Gesundheit in Gera auf Basis von "DLS - Distance Learning-System university edition". Der Virtual Campus bindet laut Antragsteller derzeit schon verstärkt administrative Aufgaben ein. Dazu zählen die Verwaltung von Studierenden, Räumen, Vorlesungen und Prüfungen sowie wichtige Informationen wie Adressen, Hinweisen zu Veranstaltungen und Stundenplänen. Studierende im Praxissemester können so z.B. während ihrer Abwesenheit auf die Infrastruktur der Hochschule zurückgreifen. Der Virtual Campus bietet den Studierenden auch die Möglichkeit, sich direkt mit ihren Lehrenden, ihren Kommilitonen oder dem Prüfungsbüro in Verbindung zu setzen (*ausführlich dazu die Anträge unter B3.3*).

Die EDV-Ausstattung (PC- und Rechnerausstattung) der SRH Fachhochschule ist in den Anträgen dargestellt (*siehe dazu die entsprechenden Ausführungen unter B3.3*). Die Finanzmittel für Hilfskräfte bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter sind laut Antragsteller "in den bewilligten Forschungsprojekten vorgesehen (derzeit 2 halbe Stellen im BMBF Spiegelprojekt, Gesamtetat 60.000,- Euro plus BMBF 10% Pauschale 2011)." Im Etat sind darüber hinaus laut Antragsteller pro Studienjahr 2.000,- Euro für die Studiengänge Neurorehabilitation eingeplant (siehe AOF 2). Die Investitionen für Sachmittel betreffen laut Antragsteller, neben dem üblichen Aufwand für Büromaterialien und Mieten, insbesondere den Etat für die Bibliothek (*siehe Antrag B3.4*).

5. Institutionelles Umfeld

Die im Jahr 2006 gegründete, staatlich anerkannte private SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH (mit dem Fachbereich Gesundheit) ist ein Unternehmen der SRH-Gruppe ("Stiftung Rehabilitation Heidelberg") (*zur SRH-Holding und ihren Hochschulen siehe Antrag C1.1*). Die SRH-Holding sieht die tertiäre Bildung aufgrund der in den nächsten Jahren zu erwartenden

Studierendenzahlen als einen Wachstumsmarkt, den sie sich weiter erschließen will, so die Antragsteller. Der Konzern betreibt derzeit sechs Hochschulen: SRH Hochschule Heidelberg, SRH Fernhochschule Riedlingen, SRH Hochschule Calw, SRH Hochschule Hamm, SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera und SRH Hochschule Berlin (*siehe Antrag C1.1*).

Die SRH Fachhochschule Gera finanziert sich staatsunabhängig aus Studiengebühren und Drittmitteln. Die wirtschaftliche Bonität der Fachhochschule wird durch die SRH Holding garantiert und abgesichert. Das Qualitätsmanagementsystem wird durch den SRH Konzern Heidelberg einheitlich für alle Fachhochschulen der SRH zentral umgesetzt, so die Antragsteller. Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH ist in dieses System integriert (*siehe Antrag C1.1*).

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH bietet am Standort Gera im Fachbereich Gesundheit die Bachelor-Studiengänge Physiotherapie, Ergotherapie, Medizinpädagogik, Interdisziplinäre Frühförderung, Gesundheitspsychologie, Logopädie (Pflege wird derzeit nicht angeboten) und den Master-Studiengang Medizincontrolling an (*siehe Antrag C1.1 und C2.1*). Der Studienbetrieb in Gera wurde zum Wintersemester 2007/2008 mit ca. 70 Studierenden aufgenommen. Derzeit sind 394 Studierende an der SRH Fachhochschule in Gera eingeschrieben (Stand: 28.02.2011).

6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung

I. Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“ (ausbildungsintegrierend sowie berufsbegleitend) und des konsekutiven Master-Studiengang „Neurorehabilitation“ (berufsbegleitend) fand am 06.12.2011 in der SRH Fachhochschule für Gesundheit am Standort Gera statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

- als Vertreterinnen der Hochschulen:
Frau Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld
Frau Prof. Dr. Annette Probst, HAWK Hochschule für angewandte
Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort
Hildesheim
- als Vertreter der Berufspraxis:
Herr Dr. Martin Hofheinz, Neuromuskuläres Therapiezentrum Dresden
- als Vertreterin der Studierenden:
Frau Sarah Rubsamen, Studierende an der katholischen Hochschule
Freiburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 10.12.2010, Drs. AR 85/2010) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010; Drs. AR 85/2010).

II. Die zu akkreditierenden Studiengänge:

A. Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“

Der von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera angebotene Studiengang „Neurorehabilitation“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang wird in zwei Varianten (a/b) angeboten: In Variante a) (ausbildungsintegrierend) soll er als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassender ausbildungsintegrierender Studiengang angeboten werden. Das Studium an der Fachhochschule beginnt mit Beginn des 2. Ausbildungsjahres in der Berufsausbildung Physiotherapie oder Ergotherapie. Das ausbildungsbegleitende Studium erstreckt sich über vier Semester (3 – 6 Semester), die parallel zur Ausbildung absolviert werden. Pro Studienhalbjahr können 7,5 ECTS erworben werden. Danach folgt ein Vollzeitstudium mit jeweils 30 ECTS im Umfang von drei Semestern. Studierende im ausbildungsintegrierenden Modell haben die Möglichkeit, bis zu 40 ECTS durch eine erfolgreich absolvierte Einstufungsprüfung (siehe Einstufungsprüfungsordnung) und 20 ECTS durch die Anerkennung des Praxissemesters nachzuweisen und damit die Zugangsberechtigung für den zweiten Studienabschnitt zu erwerben. Der von den Studierenden in dieser Variante zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 3.600 Stunden (60 ECTS werden angerechnet) gliedert sich in 1.356 Stunden Präsenzstudium und 2.244 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 18 Pflichtmodule gegliedert, von denen sechs Module im Umfang von insgesamt 60 ECTS angerechnet werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.SC.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung zu dieser Variante ist die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die

Fachhochschulreife gemäß § 60 ThürHG bzw. eine bestandene Eingangsprüfung (Prüfung der Studierfähigkeit gemäß § 63 ThürHG), ein bestehender Vertrag mit einer Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie und ein erfolgreich (nicht schlechter als 3,0) abgeschlossenes erstes Ausbildungsjahr (Nachweis Zeugnis). Für den dreisemestrigen Vollzeitstudienabschnitt (Semester 7 – 9) sind eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Physiotherapeut oder Ergotherapeut, die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses, die Berufserlaubnis als Physiotherapeut oder Ergotherapeut, erfolgreich absolvierte Module des ausbildungsbegleitenden Studienabschnittes (Nachweis der Prüfungsleistungen) sowie eine abgeschlossene Einstufungsprüfung und die Anerkennung der Praktika notwendig. In Variante b) (berufsbegleitend) soll der Studiengang als ein neun Semester Regelstudienzeit umfassender berufsbegleitender Teilzeit-Studiengang angeboten werden. Aufbauend auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder zeitlich versetzt auf eine Berufsausbildung im Bereich der Physio- oder Ergotherapie folgend werden in berufsbegleitender Form formal neun Semester studiert, die sich durch Anerkennung des Praxissemesters zusammen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Einstufungsprüfung (erster Studienabschnitt: Gesamtumfang 60 ECTS) auf sechs Semester reduzieren lassen (Studienbeginn ab dem vierten Semester). Der erste Studienabschnitt beinhaltet die berufsspezifischen Handlungskompetenzen, die sich im Wesentlichen in den Lehrinhalten der berufsfachschulischen Ausbildung in Physiotherapie abbilden (Umfang: 40 ECTS; hinzu kommt die Anerkennung des Praxissemesters im Umfang von 20 ECTS). Je Studiensemester sind 20 ECTS zu absolvieren. Der von den Studierenden in dieser Variante zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 3.600 Stunden (60 ECTS werden angerechnet) gliedert sich in 1.200 Stunden Präsenzstudium, die in Form von Blockwochen an der Fachhochschule absolviert werden und 2.400 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 18 Pflichtmodule gegliedert, von denen sechs Module im Umfang von insgesamt 60 ECTS angerechnet werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.SC.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung zu dieser Variante ist die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß § 60 ThürHG bzw. eine bestandene Eingangsprüfung (Prüfung der Studierfähigkeit gemäß § 63 ThürHG) und zweitens eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Physiotherapeut

oder Ergotherapeut und die Berufserlaubnis als Physiotherapeut oder Ergotherapeut. Andere Fachberufe des Gesundheits- und Sozialwesens bzw. vergleichbare Abschlüsse z.B. Berufsabschlüsse wie: Logopäde, Motopäde, Masseur, Podologe, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen/Entbindungshelfer, MTAF, MTRA, MTLA, MTAO/OTA, Orthoptist, PTA, Arzthelferin, Zahnarzthelferin, Rettungsassistent, Diätassistent, Haus- und Familienpfleger, Heilerziehungspfleger, staatlich anerkannter Erzieher/Jugend- und Heimerzieher und Heilpädagoge können individuell hinsichtlich Vergleichbarkeit bzw. Äquivalenz der Berufsausbildungsinhalte einzeln geprüft werden. Dem Studiengang stehen für beide Varianten jeweils 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2011/2012.

B. Konsekutiver Master-Studiengang „Neurorehabilitation“

Der von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera angebotene Studiengang „Neurorehabilitation“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Das Studium umfasst vier theoretische Studiensemester (a 19 ECTS), das berufspraktische Studiensemester (i.d.R. das 5. Fachsemester, 22 ECTS) und das Semester für die Masterarbeit (das 6. Fachsemester, 20 ECTS, 2 ECTS Kolloquium). Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 800 Stunden Präsenzstudium, 2.140 Stunden Selbstlernzeit und 660 Stunden Praktikum. Der Studiengang ist in 12 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitswesen mit staatlicher Anerkennung des Berufsabschlusses und ein erster akademischer Grad z.B. Bachelor oder Diplom oder Magister. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jedes zweite Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Stu-

dierenden erfolgt erstmals zum Sommersemester 2012.

III. Gutachten

A. Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass vor einer endgültigen Entscheidung über die Akkreditierung des Studiengangs eine Entscheidung der Fachhochschule bezogen auf die nachfolgend genannten Optionen erfolgt:

- Option 1: Aufgrund der geringen studiengangsspezifischen, neurorehabilitativen Anteile (30 Credits) wird empfohlen, entweder diese Anteile als Schwerpunkt in den bestehenden Physiotherapie-Studiengang der Fachhochschule zu integrieren, oder
- Option 2: zur Identitätsbildung in einem neuen Handlungsfeld die studiengangsspezifischen, neurorehabilitativen Anteile deutlich auszuweiten und einen eigenständigen Studiengang anzubieten. Bei dieser Option sind die Genehmigung durch das Ministerium und die relevanten Dokumente (Modulhandbuch, Modulübersicht, Diploma Supplement etc.) vor der Akkreditierung erneut einzureichen und der Akkreditierungsentscheidung zugrunde zu legen.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Modulbeschreibungen – orientiert am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 - kompetenz- und an den Niveaustufen orientiert zu überarbeiten. Darüber hinaus entspricht der Studiengang den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

3. Studiengangskonzept

Die Gutachtergruppe empfiehlt das Modulhandbuch so zu überarbeiten, dass die aktuell über mehrere Semester laufenden Module in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden können. Regelungen zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention („Convention on the recognition of qualifications concerning higher education in the european region“; The European Treaty Series, n°165, Council of Europe – UNESCO joint Convention; Lisbon, 11 April 1997) sind in der Prüfungsordnung zu berücksichtigen. Darüber hinaus entspricht das Studiengangskonzept den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

4. Studierbarkeit

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Studien- und Prüfungsordnung im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen anzupassen und einer Rechtsprüfung zu unterziehen. Darüber hinaus entspricht das Prüfungssystem den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

6. Studiengangsbezogene Kooperationen

Sollte sich die Fachhochschule für die unter Kriterium 1 genannte zweite Option entscheiden (Angebot eines eigenständigen Bachelor-Studiengangs „Neurorehabilitation“) sind bezogen auf die ausbildungsintegrierende Studienvariante die studiengangsbezogenen Kooperationsvereinbarungen mit den entsprechenden Schulen nachzureichen. Darin ist sicherzustellen, dass die Fachhochschule für die außerhalb des Studiums durchgeführten Teile des Studiengangs (insbesondere an den Fachschulen und den Kliniken) die Verantwortung trägt und diesbezüglich die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes

gewährleistet. Umfang und Art der Kooperation mit den Kooperationspartnern sollten ebenfalls beschrieben werden.

7. Ausstattung

Die Gutachtergruppe erwartet, dass möglichst kurzfristig eine im Bereich der Neurorehabilitation ausgewiesene Professur als Studiengangsleitung besetzt wird. Aufgrund des Neubeginns des Master-Studiengangs ab Sommersemester 2012 (vgl. die Ausführungen zum Master-Studiengang) sollte die Besetzung – unabhängig von den Ausführungen in Kriterium 1 – bis zum Beginn des Sommersemesters 2012 erfolgt sein. Die Gutachtergruppe empfiehlt, einen studien-gangsbezogenen Aufwuchsplan nachzureichen, in dem - sollte sich die Fachhochschule für die unter Kriterium 1 genannte zweite Option entscheiden (Angebot eines eigenständigen Bachelor-Studiengangs „Neurorehabilitation“) – die weiteren drei durch die Hochschulleitung angekündigten Professuren sowie die vier durch die Hochschulleitung angekündigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Bezug auf die Entwicklung des Studiengangs dargelegt werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, unabhängig von den Ausführungen unter Kriterium 1 eine hochschulübergreifende Lehrverflechtungsmatrix nachzureichen, aus der die Verflechtung der an der Fachhochschule Lehrenden zu allen an der Fachhochschule angebotenen Studiengängen eindeutig hervorgeht. Darüber hinaus entspricht die Ausstattung den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

8. Transparenz und Dokumentation

Die Gutachtergruppe empfiehlt - sollte sich die Fachhochschule für die unter Kriterium 1 genannte zweite Option entscheiden (Angebot eines eigenständigen Bachelor-Studiengangs „Neurorehabilitation“) - Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung zu veröffentlichen.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

10. Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Der Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“ wird in den Varianten „ausbildungsintegriert“ und „berufsbegleitend“ angeboten. Der besondere Profilanpruch in beiden Varianten genügt den damit verbundenen Kriterien und Anforderungen.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte der Fachhochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

B. Konsekutiver Master-Studiengang „Neurorehabilitation“

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Modulbeschreibungen kompetenzorientiert sowie in den Niveaustufen orientiert am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 zu überarbeiten. Darüber hinaus entspricht der Studiengang den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

3. Studiengangskonzept

Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die aktuell über mehrere Semester laufenden Module in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden. Regelungen zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention („Convention on the recognition of qualifications concerning higher education in the european region“; The European Treaty Series, n° 165, Council of Europe - UNESCO joint Convention; Lisbon, 11 April 1997) sind in der Prüfungsordnung zu formulieren. Darüber hinaus entspricht das Studiengangskonzept den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

4. Studierbarkeit

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

6. Studiengangsbezogene Kooperationen

Da der Studiengang ausschließlich durch die Fachhochschule angeboten und verantwortet wird, hat Kriterium 6 hier keine Relevanz.

7. Ausstattung

Die Gutachtergruppe empfiehlt, vor Studiengangsbeginn eine im Bereich der Neurorehabilitation ausgewiesene Professur als Studiengangsleitung zu besetzen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, einen studiengangsbezogenen Aufwuchsplan nachzureichen, in die weiteren durch die Hochschulleitung angekündigten Professuren sowie die durch die Hochschulleitung angekündigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Bezug auf die Entwicklung des Studiengangs dargelegt werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, eine hoch-

schulübergreifende Lehrverflechtungsmatrix nachzureichen, aus der die Verflechtung der an der Fachhochschule Lehrenden im Bezug zu allen an der Fachhochschule angebotenen Studiengängen eindeutig hervorgeht. Darüber hinaus entspricht die Ausstattung den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

8. Transparenz und Dokumentation

Die Gutachtergruppe empfiehlt, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung zu veröffentlichen.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der besondere Profilanspruch (berufsbegleitender Studiengang) genügt den damit verbundenen Kriterien und Anforderungen.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte der Fachhochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

IV. Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 05.12.2011 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Fachhochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 06.12.2011 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen, den im Studiengang Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachterinnen und Gutachter verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind und die Fachhochschule mittelfristig (im Jahr 2013) in ein neues Gebäude umziehen wird.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden der Gutachtergruppe folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Kurzlebensläufe der im Studiengang Lehrenden
- Übersicht über die Studierendenzahlen für die Studiengänge „Physiotherapie“, „Ergotherapie“ (seit dem WS 2008/2009) und „Neurorehabilitation“ (seit dem WS 2011/2012).

Vorbemerkung:

In den einleitenden Worten der Hochschulleitung wird erläutert, dass sich die Hochschule aktuell in einem Neustrukturierungsprozess befindet. So wurden vor kurzem die Hochschulleitung sowie verschiedene andere Stellen an der Hochschule neu besetzt. Strategisches Ziel der Hochschule ist es, „die“ Hochschule für Gesundheit des SRH Konzerns zu werden und perspektivisch alle „Gesundheitsstudiengänge“ in Gera zu bündeln.

Die seit dem Jahr 2007 staatlich anerkannte SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera bietet aktuell - neben anderen - die beiden Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ in den Varianten „ausbildungsintegrierend“ und „berufsbegleitend“ an. Neu akkreditiert werden soll der Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“, der mit den beiden genannten Studiengängen in der Studiengangskonzeption sowie im Umfang von 150 der angebotenen 180 ECTS-Credits identisch ist. Entsprechend ist aus Sicht der

Gutachtergruppe eine Begutachtung ohne Berücksichtigung der bereits angebotenen Studiengänge nur unzureichend möglich. Die mit der großen Überschneidung einhergehenden Schwierigkeiten werden im Folgenden näher erläutert.

(1) Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

A. Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“

Mit dem Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“ in den beiden angebotenen Varianten ausbildungsintegrierend und berufsbegleitend soll ein neues Berufsbild im Bereich der Gesundheitsfachberufe etabliert werden. Deutschlandweit ist der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang bislang einzigartig und dementsprechend innovativ.

So stellt der Studiengang aus Sicht der Programmverantwortlichen für das Feld der Tertiärprävention und Rehabilitation eine auf dieses Berufsfeld konzentrierte und qualifizierte akademische Ausbildung zur Verfügung. Die Einschätzung der Bedeutung der Neurorehabilitation im Verbund der Gesundheitsfachberufe wird durch die Gutachtergruppe geteilt. Mit der in der Vorbemerkung bereits angesprochenen hohen inhaltlichen Übereinstimmung des hier zur Erstakkreditierung vorliegenden Studiengangs mit den an der Hochschule ebenfalls angebotenen Bachelor-Studiengängen „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ sind verschiedene Probleme verbunden: Auf eine entsprechende Nachfrage im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung reagierte die Hochschule mit folgendem Wortlaut: „Modulübereinstimmungen in den Studiengängen PT / ET und Neuroreha ergeben sich automatisch durch den sehr ähnlichen Bildungshintergrund und sind daher kaum vermeidbar. Auch zukünftige Berufsfelder der Absolventen dieser Studiengänge ähneln sich, so dass durch die drei Variationen fachliche Schwerpunkte durch die Studenten gewählt werden können. Außerdem scheint uns durch Modulähnlichkeiten an der FH Gera der Gedanke der Interdisziplinarität unter Studierenden besser lebbar. Bei Bedarf lassen sich unterschiedliche Studentengruppen (ET/PT) in vergleichbaren Modulen sowohl nach Berufsgruppen getrennt als auch gemeinsam konzeptuell unterrichten“.

Zur Etablierung eines neuen Berufsbildes sind aus Sicht der Gutachtergruppe die studiengangsspezifischen Anteile (30 ECTS) nicht ausreichend. Dies fokussiert sich weitergehend dahin, dass auch in den bereits angebotenen Studiengängen Ergo- und Physiotherapie die Akademisierung und damit die Entwicklung einer „festen“ Berufsidentität bei den Studierenden noch nicht abgeschlossen sind.

Auf Nachfrage wurden der Gutachtergruppe die Studierendenzahlen der genannten Bachelor-Studiengänge vorgelegt. Daraus wurde deutlich, dass die Zulassungszahlen zu den Studiengängen Ergotherapie und Physiotherapie auf einem extrem niedrigen Niveau liegen (meist einstellige Zulassungszahlen seit dem Wintersemester 2008/2009). Insgesamt sind in den Studiengängen seit dem Wintersemester 2008/2009 (vier Kohorten in zwei Studiengängen mit jeweils zwei Studiengangsvarianten) 83 Studierende immatrikuliert. Für eine private Hochschule, die sich zu großen Teilen über die Studierenden finanziert, können diese Zulassungszahlen nicht befriedigend sein. Mit dem neu zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang wird sich dieses Problem jedoch zusätzlich verschärfen, da die Zulassungsvoraussetzungen (begonnene bzw. abgeschlossene Berufsausbildung in Ergo- oder Physiotherapie) – wie auch durch die Hochschule selbst dargestellt – eine sehr ähnliche Zielgruppe wie in den Studiengängen Ergo- und Physiotherapie anspricht.

Betriebswirtschaftlich nachvollziehbar, jedoch inhaltlich problematischer ist demgegenüber, dass die Studierenden auf Nachfrage Auskunft dahin geben, dass alle bis auf die studiengangsspezifischen Veranstaltungen (Gesamtumfang: 30 ECTS) studiengangsübergreifend (also für die Studiengänge Ergo- und Physiotherapie sowie ab dem Wintersemester 2011/2012 auch Neurorehabilitation) gemeinsam durchgeführt werden. Neben hohen didaktischen Anforderungen (bspw. unterschiedliche Kompetenzniveaus der Studierenden) ist die Ausbildung einer beruflichen Identität aus Sicht der Gutachtergruppe in diesem Setting kaum möglich. Auf wiederholte Nachfrage nach ihrem bisherigen (s.u.) Studienfach antworteten die Studierenden entsprechend, dass sie „Ergo/Physio“ studiert haben.

Weiterhin problematisch ist, dass die Studierenden davon berichten, dass eine große Gruppe der bislang in die beiden akkreditierten Bachelor-Studiengänge eingeschriebenen Studierenden (insgesamt 21) auf Rat der Hochschule in den zweiten Studienabschnitt des neuen Bachelor-Studiengangs „Neurorehabilitation“ (Semester 1 – 4, 30 ECTS-Credits) „gewechselt“ sind. Auch hier stellt sich die Frage, welche Kompetenzen in den 30 ECTS-Credits physiotherapiespezifisch vermittelt wurden.

Für die genannten Schwierigkeiten kommen aus Sicht der Gutachtergruppe zwei Lösungsmöglichkeiten (Optionen) in Frage, die vor einer endgültigen Akkreditierung von Seiten der Hochschule geklärt werden sollten: Die erste Möglichkeit besteht aus Sicht der Gutachtergruppe darin, die neurorehabilitativen Anteile des Studiengangs – unabhängig von den jeweiligen Studiengangsvarianten – deutlich auszuweiten. Empfohlen wird eine Ausweitung auf ca. 50% studiengangsspezifische Inhalte, um so die Entwicklung einer beruflichen Identität ermöglichen zu können. Entsprechend sind vor der Akkreditierung ein überarbeitetes Modulhandbuch sowie ein Studienverlaufsplan und alle weiteren entsprechenden Unterlagen überarbeitet einzureichen. Probleme werden aus Sicht der Gutachtergruppe dann noch im Bereich der personellen Ausstattung gesehen, die unter Kriterium 7 näher erläutert werden. Die zweite, von der Gutachtergruppe präferierte Möglichkeit besteht darin, die konzipierten Module im Bereich Neurorehabilitation (30 ECTS-Credits) als Wahl-Schwerpunkt in den bestehenden Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ zu integrieren. Aufgrund der vergleichbaren Struktur (siehe obige Erläuterungen) werden hier von der Gutachtergruppe kaum Schwierigkeiten gesehen. Im Gegenteil: Der bestehende Bachelor-Studiengang Physiotherapie würde an Tiefe gewinnen und einen Schwerpunkt „Neurorehabilitation“ als Alleinstellungs- und damit auch Marketingmerkmal vorweisen.

B. Konsekutiver Master-Studiengang „Neurorehabilitation“

Der Master-Studiengang „Neurorehabilitation“ wird von der Gutachtergruppe als sinnvolle Weiterbildung im Bereich der Therapieberufe gesehen. Er orientiert sich an wissenschaftsadäquaten fachlichen und überfachlichen Bildungszielen.

Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sowie die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang ist aus Sicht der Gutachtergruppe sichergestellt. Die Bildungsziele sind definiert. Hinzuweisen ist allerdings schon hier auf die notwendige Überarbeitung des Modulhandbuchs (siehe Kriterium 2).

C. Studiengangsübergreifende Aspekte

Übergreifend wird empfohlen, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Waldklinikum Gera verstärkt für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge zu nutzen. Insbesondere durch den angekündigten Umzug der Hochschule im Jahr 2013 stehen hier aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gute Möglichkeiten der Kooperation offen.

(2) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Gemäß Kriterium 2 der Kriterien des Akkreditierungsrates sind die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in den Beschreibungen der Studiengangsinhalte zu berücksichtigen. Hier sieht die Gutachtergruppe bezogen auf beide zur Akkreditierung vorliegende Studiengänge Probleme dahingehend, dass die Modulbeschreibungen zum einen nicht kompetenzorientiert formuliert sind und zum anderen die Unterscheidung der Niveaustufen „Bachelor“ und „Master“ aus den Modulbeschreibungen nicht ersichtlich wird. Die Gutachtergruppe erwartet deshalb eine entsprechende Überarbeitung der Modulhandbücher, dies gilt insbesondere für den Master-Studiengang. Sollte sich die Hochschule für die (oben angeführte) Variante entscheiden, die neurorehabilitativen Anteile deutlich auszubauen, ist diesbezüglich ein neues Modulhandbuch einzureichen, in dem alle Module entsprechend den genannten Vorgaben formuliert sind. Sollte die Hochschule sich dazu entscheiden, einen neurorehabilitativen Schwerpunkt im Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ zu integrieren, sind die Modulbeschreibungen der entsprechenden Module zu überarbeiten.

Über diese wesentliche Anmerkung hinaus sind die Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.12.2010 bezüglich der Anwendung von ECTS und Modularisierung berücksichtigt.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang sind bezogen auf das Qualifikationsziel des Studiengangs zu schärfen. Überlegungen der Gutachtergruppe gehen dahin, bspw. ausschließlich Studierende mit einer Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf und einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Physio- oder Ergotherapie zuzulassen. Ob der Master-Studiengang konsekutiv oder als weiterbildender Studiengang ausgewiesen werden soll, sollte ebenfalls vor der Akkreditierung durch die Hochschule festgelegt werden. Hier stellt sich die Frage, ob die Konsekutivität bezogen auf die sonstigen Studiengänge der Hochschule gegeben ist.

(3) Studiengangskonzept

A. Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“

Wie dargelegt soll der Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“ in den beiden Studiengangsvarianten „ausbildungsintegrierend“ und „berufsbegleitend“ akkreditiert werden. Auf die im Studiengangskonzept wesentlichen Schwierigkeiten wurde unter Kriterium 1 eingegangen. Sollte sich die Hochschule für die dort dargelegte erste Variante entscheiden, sieht die Gutachtergruppe keine Probleme bezogen auf das Angebot eines ausbildungsintegrierenden Studiengangs, da dieser in der entsprechenden Form bereits akkreditiert ist und staatlich genehmigt durchgeführt wird. Sollte sich die Hochschule dazu entscheiden, einen eigenständigen Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“ anzubieten, dann sollte die Genehmigung des Studiengangs durch das thüringische Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Akkreditierung vorgelegt werden.

Abschließend befassten sich die Gutachterinnen und Gutachter mit der Überlegung, ob es sinnvoll sein könnte, die Studierenden der ausbildungsintegrierenden Studienvariante nach der Ausbildung in der letzten Studienphase zusammen mit den Studierenden der Teilzeitvariante studieren zu lassen (notwendig bei der ausbildungsintegrierenden Variante wäre dabei die Umstellung der Studienstruktur von der Vollzeit- zur Teilzeitvariante). Neben dem Vorteil der Einsparung von Ressourcen auf Seiten der Hochschule eröffnet ein solches Konzept den Studierenden die Möglichkeit, nach ihrer Ausbildung weiter beruflich tätig zu sein. Allerdings gilt es dabei auch die unterschiedlichen Kompetenzniveaus der Studierenden zu betrachten, die möglicherweise gegen die vorgetragene Möglichkeit der „Zusammenlegung“ sprechen.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe sollten die sich über mehrere Semester erstreckenden Module so umgestaltet werden, dass sie innerhalb von einem Semester bzw. einem Jahr absolviert werden können.

B. Master-Studiengang „Neurorehabilitation“

Das Konzept des Master-Studiengangs „Neurorehabilitation“ wird von der Gutachtergruppe als stimmig bewertet. Die wesentliche Anmerkung zur Kompetenzorientierung wurde unter Kriterium 2 erläutert. Darüber hinaus werden mit dem Studiengangskonzept die definierten Qualifikations- bzw. Bildungsziele erreicht. Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie methodische und generische Kompetenzen werden vermittelt.

C. Studiengangsübergreifende Aspekte

Übergreifend empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, internationale Kontakte zu Anbietern von anderen neurorehabilitativen Studiengängen herzustellen und Auslandskontakte zu intensivieren. Der Gutachtergruppe ist bewusst, dass die vornehmlich berufstätige Zielgruppe beider Studiengänge Schwierigkeiten mit zeitlich umfänglichen Auslandsaufenthalten haben wird. Gleichwohl sollten entsprechende Möglichkeiten verstärkt eröffnet werden. In

diesem Zusammenhang angemerkt wird, dass die Regelungen zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention („Convention on the recognition of qualifications concerning higher education in the european region“; The European Treaty Series, n° 165, Council of Europe - UNESCO joint Convention; Lisbon, 11 April 1997) in beide Prüfungsordnungen Eingang finden müssen. Diese sollten entsprechend überarbeitet bei der Agentur eingereicht werden.

(4) Studierbarkeit

Die zieladäquate Umsetzung beider Studienprogramme ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen konzipiert. Zeitbudgets sind realistisch veranschlagt. Die erworbenen Kompetenzen werden durch adäquate Methoden überprüft. Die Zielerreichung wird durch die eingesetzten Lehrmethoden und didaktischen Mittel angemessen unterstützt. Bezogen auf die Angemessenheit der Betreuungsrelation verweist die Gutachtergruppe auf Kriterium 7.

(5) Prüfungssystem

Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet und werden grundsätzlich studienbegleitend und modulbezogen durchgeführt. Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation ist adäquat und belastungsangemessen. Den Belangen von Studierenden mit Behinderung wird Rechnung getragen.

Die beiden Prüfungsordnungen sollten bezogen auf die im Gutachten formulierten Anmerkungen und Empfehlungen überarbeitet und danach einer Rechtsprüfung unterzogen werden. Beide Dokumente (Prüfungsordnungen und Rechtsprüfungen) sind bei der Agentur einzureichen.

(6) Studiengangsbezogene Kooperationen

A. Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“

Im Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“ werden sowohl in der ausbildungsintegrierenden als auch in der berufsbegleitenden Variante bis zu 40 ECTS durch eine erfolgreich absolvierte Einstufungsprüfung und 20 ECTS durch die Anerkennung des Praxissemesters angerechnet. Bezogen auf Fachschulen, an denen die Ausbildung zur Physiotherapie bzw. Ergotherapie absolviert werden kann, liegen aktuell nur Absichtserklärungen über Kooperationen vor.

Sofern sich die Hochschule für einen bezogen auf neurorehabilitative Inhalte gestärkten Bachelor-Studiengang entscheidet (siehe Kriterium 1), sind die Kooperationsvereinbarungen studiengangsspezifisch ausgearbeitet und unterschrieben nachzureichen. Diese Notwendigkeit entfällt, wenn sich die Hochschule für die erläuterte „Schwerpunktvariante“ entscheidet, da die Kooperationen bzgl. des Bachelor-Studiengangs „Physiotherapie“ eindeutig geklärt sind.

B. Master-Studiengang „Neurorehabilitation“

Der Master- Studiengang „Neurorehabilitation“ wird in alleiniger Verantwortung der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera angeboten, dementsprechend hat Kriterium 6 hier keine Relevanz.

C. Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe regt an, die Kooperation mit dem ebenfalls zur SRH Holding gehörenden Waldklinikum Gera zu intensivieren und formell in Form von Kooperationsvereinbarungen zu verankern.

(7) Ausstattung

Bezogen auf die qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ressourcen erklärt die Hochschule, dass für das Jahr 2013 ein Umzug der Hochschule auf das Gelände des Waldklinikums Gera vorgesehen ist. Hier soll ein neues Gebäude bezogen werden, das für hochschulische Belange optimal ausgestattet sein wird. Aufgrund der aktuell noch geringen Studierendenzahlen erachtet die Gutachtergruppe die gegebenen sächlichen und räumlichen Ressourcen bis zum Umzug für ausreichend. Probleme wie z.B. der fehlende barrierefreie Zugang zur denkmalgeschützten „Villa Hirsch“ in Gera – dem jetzigen Standort der Hochschule – lassen sich baulich nicht kurzfristig lösen.

Bezogen auf die personelle Ausstattung der Studiengänge begrüßt die Gutachtergruppe die Zusage der Hochschulleitung, dass im Aufwuchs für die beiden Studiengänge vier neue Professuren sowie vier neue wissenschaftliche Mitarbeiterstellen eingerichtet werden sollen. Vor dem Hintergrund, dass der Studiengangsleiter die Studiengangsleitung der Bachelor-Studiengänge Physiotherapie und Ergotherapie übernommen hat und im Bachelor-Studiengang Neurorehabilitation diese Funktion übernehmen soll (neben der Wahrnehmung der Aufgaben eines wissenschaftlichen Mitarbeiters in einer Klinik ca. 160 km entfernt vom Standort Gera), empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter dringend eine möglichst zeitnahe Besetzung einer im Feld der Neurorehabilitation ausgewiesenen Professur als Studiengangsleitung. Dies ist unabhängig von der Frage nach der Einrichtung eines Bachelor- oder der alleinigen Bewirtschaftung des Master-Studiengangs Neurorehabilitation. Auch wenn nur der Master angeboten werden sollte ist hier dringend Bedarf nach Entlastung gegeben. In dem Zusammenhang wird empfohlen, einen studiengangsbezogenen Aufwuchsplan nachzureichen, in dem - sollte sich die Fachhochschule für die unter Kriterium 1 genannte zweite Option entscheiden (Angebot eines eigenständigen Bachelor-Studiengangs „Neurorehabilitation“) – die weiteren drei durch die Hochschulleitung angekündigten Professuren sowie die vier durch die Hochschulleitung angekündigten wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Bezug auf die Entwicklung der Studiengänge dargelegt werden. Darüber hinaus sollte - unabhängig von den Ausführungen unter Kriterium 1 - eine hochschulübergreifende Lehrverflechtungsmatrix nachgereicht werden, aus der die Verflechtung

der an der Fachhochschule Lehrenden in den angebotenen Studiengängen eindeutig sichtbar wird.

Die übergreifenden ausstattungsbezogenen Aspekte – Beratungsangebote, Maßnahmen zur Personalentwicklung und –qualifizierung etc. – sind aus Gutachterperspektive gegeben. Diesbezüglich sichergestellt werden sollte jedoch eine für die strategischen Ziele der Hochschule (siehe Vorbemerkung) ausreichende administrative Personalausstattung.

(8) Transparenz und Dokumentation

Einführend regt die Gutachtergruppe mit Blick auf die Transparenz und Dokumentation an, an geeigneter Stelle (bspw. als Präambel zum Modulhandbuch) die Ausrichtung und Zielsetzung der Studiengänge (Bachelor und Master) auch in Abgrenzung zu den bereits an der Hochschule angebotenen Studiengängen darzustellen. Angaben zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu Prüfungen und zu Belangen von Studierenden mit Behinderung sind dokumentiert und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Sie müssen im Bachelor-Studiengang entsprechend dem gewählten Studienmodell angepasst werden. Informationsmöglichkeiten zum Studiengang werden angeboten. Das System der fachlichen und überfachlichen Studienberatung ist transparent.

(9) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Von Seiten der Hochschulleitung wird anfänglich dargelegt, dass das sehr detaillierte und tiefgehende auf den Vorgaben der European Foundation for Quality Management (EFQM) basierende Qualitätsmanagement-Konzept zwar existiert, dieses aufgrund der in der Vorbemerkung geschilderten Umbruchsituation jedoch noch mit „Leben“ gefüllt werden muss.

In Gesprächen mit den Studierenden wird dargelegt, dass Konsequenzen aus den Ergebnissen des hochschulinternen Qualitätsmanagements (insbesondere aus den regelmäßigen Modulevaluationen) gezogen werden. Von den

Studierenden wird angeregt, die Evaluationen in einer mittleren Phase im jeweiligen Modulverlauf zu institutionalisieren, damit sie selbst noch von den daraus gezogenen Konsequenzen profitieren.

(10) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“ wird in den Varianten „ausbildungsintegrierend“ und „berufsbegleitend“ angeboten. Der Master-Studiengang wird in berufsbegleitender Form angeboten. Aus Sicht der Gutachtergruppe und basierend auf den Erfahrungen der Hochschule in der Durchführung entsprechender Studiengänge kann sichergestellt werden, dass den besonderen Anforderungen - in Bezug auf die vorgenannten Kriterien und die dort formulierten Einschränkungen – durchgängig entsprochen wird.

(11) Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

An der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera ist die Position einer Genderbeauftragten besetzt. Darüber hinaus wurde eine Informationsbroschüre zum Thema Gender erarbeitet. Die diesbezüglich vorgenommenen strukturellen Maßnahmen werden als ausreichend bewertet. Gleichwohl kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass die Konzepte der Hochschule noch nicht „gelebt“ werden. Dies bezieht sich konkret auch auf die inhaltliche Gestaltung der zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge, welche Geschlechtergerechtigkeits- und Gleichstellungsfragen nicht ausreichend einbinden, obwohl auch und gerade im Bereich der Neurorehabilitation entsprechender Bedarf gesehen wird.

Zusammenfassung

Mit den zur Akkreditierung vorgelegten Studiengängen will die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera ein innovatives Berufsfeld Gesundheit entwickeln. Dies wird von den Gutachterinnen und Gutachter begrüßt. Insbesondere wird gute Vernetzung und das wissenschaftliche Engagement der

beiden Professoren gewürdigt, die das Studienkonzept entwickelt haben. Weitergehend wird die Selbstverpflichtung der Hochschulleitung zur Besetzung von insgesamt vier neuen Professoren- und vier Assistentenstellen im Prozess der Durchführung der ersten Studienkohorten begrüßt.

Den obigen Ausführungen folgend werden jedoch insbesondere bei dem Bachelor-Studiengang Schwierigkeiten gesehen, die nachfolgend dargestellt werden.

A. Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“

- Vor der Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs muss die Hochschule eine Entscheidung bezogen auf die beiden nachfolgend genannten Alternativen treffen: 1. Die erste Alternative besteht darin, die neurorehabilitativen Anteile des Studiengangs - unabhängig von den beiden Studiengangsvarianten – deutlich auszuweiten (ca. 50% eigenständige Inhalte). Entsprechend sind vor der Akkreditierung ein überarbeitetes Modulhandbuch sowie Studienverlaufsplan und alle weiteren relevanten Unterlagen überarbeitet einzureichen. 2. Die zweite Variante besteht darin, die konzipierten Module im Bereich Neurorehabilitation (30 ECTS-Credits) als Wahl-Schwerpunkt in den bestehenden Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ zu integrieren. Hier wäre eine Änderungsanzeige an die Akkreditierungsagentur zur Einrichtung eines neuen Schwerpunktes zu stellen.
- Sollte sich die Hochschule für die erste der zuvor genannten Varianten (eigenständiger Bachelor-Studiengang) entscheiden, ist kurzfristig eine fachlich ausgewiesene Professur als Studiengangsleitung zu besetzen.
- Bezogen auf die ausbildungsintegrierende Studiengangsvariante sind studiengangsspezifische Kooperationsvereinbarungen mit Fachschulen, an denen die Ausbildung absolviert werden kann, nachzureichen.
- Die Hochschule sollte eine Mindestzahl an Studierenden festlegen, die erreicht werden muss, damit der Studiengang angeboten wird, um aus inhaltlicher Sicht eine angemessene Vermittlung der Inhalte und Kompetenzentwicklung zu ermöglichen.

B. Master-Studiengang „Neurorehabilitation“

- Vor Beginn des Master-Studiengangs ist eine fachlich ausgewiesene Professur (zusätzlich zum Bachelor-Studium) - möglichst als Studiengangsleitung - zu besetzen.
- Die Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang sollten bezogen auf das Qualifikationsziel geschärft werden.
- Die Rahmenprüfungsordnung ist bislang ausschließlich auf die Bachelor-Studiengänge der Hochschule ausgerichtet. Diese ist um den Master-Studiengang zu erweitern und danach einer Rechtsprüfung zu unterziehen. Beide Dokumente (Rahmenprüfungsordnung und Rechtsprüfung) sind überarbeitet einzureichen.

C. Studiengangsübergreifende Aspekte

- Unabhängig von einer Entscheidung bezogen auf den Bachelor-Studiengang sind die Modulhandbücher für den Bachelor- wie auch für den Master-Studiengang kompetenzorientiert zu überarbeiten. Dabei ist der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuellsten Fassung zugrunde zu legen.
- Inhaltlich sollten bei der Überarbeitung der Modulhandbücher Gleichstellungsthematiken mit in die Modulbeschreibungen aufgenommen und entsprechend auch vermittelt werden.
- Strukturell sollten in beiden Studiengängen die über mehrere Semester laufenden Module in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden können.
- Regelungen zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention („Convention on the recognition of qualifications concerning higher education in the european region“; The European Treaty Series, n°165, Council of Europe - UNESCO joint Convention; Lisbon, 11 April 1997) sind in beiden Prüfungsordnungen zu formulieren.
- Die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Rahmenprüfungsordnung sind bezogen auf die gemachten Anmerkungen zu überarbeiten und einer Rechtsprüfung zu unterziehen und zu veröffentlichen. Alle Dokumente

- sind überarbeitet einzureichen.
- Bezogen auf die personelle Ausstattung beider Studiengänge ist ein Aufwuchsplan nachzureichen, der unter Berücksichtigung der Studierendenentwicklung die Einbindung der drei neuen Professuren und vier wissenschaftlichen Mitarbeiter darstellt.
 - Darüber hinaus sollte - unabhängig von den Ausführungen unter Kriterium 1 – eine hochschulübergreifende Lehrverflechtungsmatrix nachgereicht werden, aus der die Verflechtung der an der Fachhochschule Lehrenden zu allen an der Fachhochschule angebotenen Studiengängen eindeutig hervorgeht.
 - Für beide Studiengänge ist die Struktur, sind die Ziele und Beschäftigungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung einer Veränderung der neurorehabilitativen Gesundheitsversorgung an geeigneter Stelle (bspw. in einer Präambel zum Modulhandbuch) darzulegen.
 - Es sollte eine quantitativ unterlegte, mittel- und langfristige Studie zur Analyse des Bedarfes an neurorehabilitativ qualifizierten Fachkräften in der ambulanten und stationären Versorgung auf Bachelor- und Master-Niveau erstellt und nachgereicht werden.
 - Die Hochschule sollte eine Mindestzahl an Studierenden festlegen, die erreicht werden muss, damit der Studiengang angeboten wird, um aus inhaltlicher Sicht eine angemessene Vermittlung der Inhalte und Kompetenzentwicklung zu ermöglichen.
 - Die Kooperation mit dem Waldklinikum Gera sollte ausgebaut werden. Mittelfristig sollte eine entsprechende Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden.
 - Das umfangreiche Qualitätssicherungssystem sollte der Größe und den Anforderungen der Hochschule angepasst werden.

7. Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 16.02.2012

Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“

Beschlussfassung vom 16.02.2012 auf der Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 06.12.2011 stattfand. Berücksichtigt wurde ferner ein Schreiben der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 07.02.2012.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie das Schreiben der Hochschule bezogen auf den hier zur Akkreditierung vorliegenden Bachelor-Studiengang.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Das Akkreditierungsverfahren für den Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“ wird bezugnehmend auf die Drucksache der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Drs. AR 85/2010 i.d.F. vom 10.12.2010): „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ Punkt 3.1.4 und 3.4 für 18 Monate ausgesetzt.

Folgende Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung sind derzeit nicht erfüllt: Gemäß Kriterium 2.3 der Regeln ist das Studiengangskonzept dergestalt aufzubauen, dass es in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele ist. Aus dem Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung wird deutlich, dass der Bachelor-Studiengang „Neurorehabilitation“ nicht hinreichend neurorehabilitative Anteile enthält, um das formulierte Qualifikationsziel hinsichtlich der fachspezifischen Kompetenzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Etablierung eines neuen Berufsbildes mit diesem Studiengang, zu rechtfertigen. Weiterhin ist die personelle Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs gemäß Kriterium 2.7 der Regeln derzeit nicht ausreichend gesichert.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Bachelor-Studiengangs "Neurorehabilitation" werden im Gutachten zur Vor-Ort-Begutachtung zwei eindeutig voneinander abgegrenzte Möglichkeiten vorgegeben:

1. Ausweitung der neurorehabilitativen Anteile des Studiengangs (ca. 50% eigenständige Inhalte). Entsprechend sind vor der Akkreditierung ein überarbeitetes Modulhandbuch sowie ein Studienverlaufsplan und alle weiteren relevanten Unterlagen überarbeitet einzureichen. Darüber hinaus ist kurzfristig eine fachlich ausgewiesene Professur als Studiengangsleitung zu besetzen.
2. Integration der konzipierten Module im Bereich Neurorehabilitation (30 ECTS-Credits) als Wahl-Schwerpunkt in die bestehenden Bachelor-Studiengänge "Physiotherapie" und "Ergotherapie" der Hochschule.

Bislang hat die Hochschule keine Entscheidung für eine der beiden Möglichkeiten getroffen. Um einen für die Entscheidung sowie für die anschließende Weiterentwicklung des Bachelor-Studiengangs "Neurorehabilitation" angemessenen Zeitraum zu gewährleisten, erfolgt die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens für eine Frist von 18 Monaten. Die Akkreditierungskommission hält die Mängel nicht für innerhalb von neun Monaten behebbar aufgrund der weitreichenden Konsequenzen, die die oben genannten Entscheidungsalternativen erfordern. Es ist zu erwarten, dass die Hochschule die Mängel innerhalb der 18-Monats-Frist behebt. Die Frist endet am 16.08.2013. Innerhalb dieser Frist kann die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Das Verfahren wird daraufhin unverzüglich fortgesetzt. Beantragt die Hochschule innerhalb dieser Frist eine Wiederaufnahme nicht, lehnt die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung endgültig ab.

Im Schreiben vom 07.02.2012 hat die Hochschule zur Möglichkeit der Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens Stellung genommen.

Freiburg, den 16.02.2012

Konsekutiver Master-Studiengang „Neurorehabilitation“

Beschlussfassung vom 16.02.2012 auf der Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 06.12.2011 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtergruppe.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Teilzeit angebotene konsekutive Master-Studiengang „Neurorehabilitation“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M. Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2012 angebotene Studiengang (die Zulassung erfolgt zukünftig jedes zweite Jahr im Wintersemester) umfasst 120 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 85/2010 i.d.F. vom 10.12.2010) am 30.09.2017.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

- Das Curriculum ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Module, die nicht innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, in aufeinanderfolgenden Semestern abzuschließen sind. Der überarbeitete Studienverlaufsplan ist einzureichen.
- Die Modulbeschreibungen sind kompetenzorientiert zu überarbeiten. Dabei ist der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 zugrunde zu legen.

- Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon Konvention in der Prüfungsordnung zu regeln.
- In der Prüfungsordnung sind Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit vorzusehen.
- Es ist ein studiengangsbezogener Aufwuchsplan nachzureichen, in dem die Professuren und wissenschaftlichen Mitarbeiter in Bezug auf die Entwicklung des Studiengangs dargelegt werden.
- Es ist eine hochschulübergreifende Lehrverflechtungsmatrix einzureichen. Aus der hat die Verflechtung der an der Fachhochschule Lehrenden im Bezug zu allen an der Fachhochschule angebotenen Studiengängen eindeutig hervorzugehen.

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 16.11.2012 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der "Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010 i.d.F. vom 10.12.2010) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Freiburg, den 16.02.2012